



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

Studien zu
Grund- und
Menschenrechten

Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten?

Der Fall Pinochet

Im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts

Friederike Brinkmeier

◆ **Heft 8** ◆

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Prof. Dr. phil. Christoph Menke (menkec@rz.uni-potsdam.de)
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam,
August-Bebel-Straße 89, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 – 9 77 34 50 / Fax: 9 77 34 51
e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Dr. iur. Claudia Mahler (cmahler@rz.uni-potsdam.de)

© MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, April 2003

ISSN 1435 - 9154

Vorwort

Das vorliegende Heft geht auf einen Vortrag zurück, den die Verfasserin während des Wintersemesters 2000/2001 im Rahmen der Vortragsreihe „Ausgewählte Fragen des Menschenrechtsschutzes“ an der Universität Potsdam gehalten hat.

In ihrer jetzigen Gestalt greift die Studie die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen auf, die die Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzern aufwirft. Das Individuum ist im zwanzigsten Jahrhundert nicht nur zum Inhaber völkerrechtlich begründeter Rechtspositionen – der Menschenrechte – geworden. Der einzelne muß mittlerweile auch damit rechnen, für schwere Menschenrechtsverletzungen auf der Grundlage des Völkerrechts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Für die Durchsetzung der Menschenrechte ist dies ein weiterer bedeutender Schritt.

Potsdam, im März 2003

Eckart Klein

Inhaltsübersicht

Einleitung	5
A Sachverhalt	7
B Rechtliche Erwägungen	12
I. Die Begriffe Völkerstrafrecht und internationales Strafrecht	12
II. Der Umfang ausländischer Strafgewalt	17
III. Auslieferungsrechtliche Fragen	19
IV. Völkerrechtliche Aspekte des Verfahrens vor den britischen Gerichten	20
V. Die Entscheidung des House of Lords vom 24. März 1999	26
C Neue Impulse durch die Entscheidung des House of Lords	32
I. Fortentwicklung eines effektiven Menschenrechtsschutzes	32
II. Der Internationale Gerichtshof und die Strafverfolgung von amtierenden Staatsorganen	34
III. Aufarbeitung der Verbrechen unter der Militärdiktatur in Chile... ..	36
IV. Aufarbeitung der argentinischen Vergangenheit	37
D Nationale Strafgerichte versus Internationale Strafgerichtsbarkeit	39
I. Nationale Strafgerichte	39
II. Internationaler Strafgerichtshof	40
III. Sind nationale Strafgerichte das richtige Forum zur Aburteilung einzelner Straftäter nach Völkerstrafrecht?	42
E Schlußbemerkung	44
Literaturverzeichnis	45

Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten?

Der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts

Die Verfasserin stellt am Beispiel des Falles von *Augusto Pinochet* dar, wie sich die nationale Strafgewalt gegenüber Menschenrechtsverletzern entwickelt hat. Von besonderem Stellenwert ist dabei die Frage der Immunität, deren Einschätzung durch die Entscheidung des House of Lords vom 24. März 1999 neue Impulse bekommen hat.

Die Studie untersucht, wie die Aufarbeitung der Militärdiktaturen in Chile und Argentinien verläuft. Die Verfasserin versucht abschließend eine Beantwortung der Frage, ob nationale Strafgerichte die richtigen Foren zur Aburteilung einzelner Straftäter nach Völkerstrafrecht darstellen.

Einleitung

Es war bereits still geworden um *Augusto Pinochet*, den ehemaligen Diktator Chiles, als er im Oktober 1998 unerwartet internationale Schlagzeilen machte. Völlig überraschend wurde er aufgrund eines spanischen Auslieferungsgesuchs¹ während eines Klinikaufenthaltes im Vereinigten Königreich festgenommen und unter Hausarrest gestellt. In den in Spanien angestrebten Strafverfahren sollte *Pinochet* für das Verschwindenlassen und den Tod von rund 3000 Spaniern während seiner Diktatur verantwortlich gemacht werden. Nachdem das Auslieferungsverfahren britische Gerichte 18 Monate beschäftigt hatte, beendete der britische Innenminister *Jack Straw* das Auslieferungsverfahren am 2. März 2000 mit der Entscheidung, daß der ehemalige Diktator aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes handlungsunfähig und freizulassen sei. Kurz darauf verließ *Pinochet* das Vereinigte Königreich und kehrte nach Chile zurück.

Dort wurde er jedoch erneut verhaftet und hatte sich diesmal vor chilenischen Gerichten zu verantworten.²

¹ Abgedruckt in *R. Brody / M. Ratner, The Pinochet Papers. The Case of Augusto Pinochet in Spain and Britain, 2000*, S. 57ff.; weitere Auslieferungsgesuche lagen aus Belgien, Frankreich und der Schweiz vor.

² Vgl. unten A. und näheres unter www.tni.org/pinochet/watch oder www.tercera.cl/casos/pinochet/querellas/querella26.html.

Die Strafverfahren in Spanien waren damit hinfällig geworden. Dennoch kann der Fall Pinochet zu Recht als Meilenstein in der Fortentwicklung des internationalen Strafrechts bezeichnet werden: In diesem Präzedenzfall sollte zum ersten Mal vor einem nationalen Gericht ein ehemaliges Staatsoberhaupt für die während seiner Amtszeit begangenen Gewalttaten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Die Gerichte haben sich mit zentralen völkerrechtlichen Fragen beschäftigt und ganz neue Ansätze im Ausgleich der Konzeptionen der Staatensouveränität und Immunität ehemaliger Staatsoberhäupter auf der einen und dem Grundsatz des effektiven Menschenrechtsschutzes auf der anderen Seite entwickelt. Die Entscheidung des House of Lords³ verdeutlicht, welche rasante Entwicklung der Menschenrechtsschutz zumindest zu Lasten des Immunitätsschutzes von ehemaligen Staatsoberhäuptern in den letzten Jahren genommen hat.

Schließlich hat das von Spanien eingeleitete Strafverfahren auch nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß Chile und andere lateinamerikanische Länder erste, wichtige Schritte zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen der Militärdiktaturen im eigenen Land unternehmen.

Am Beispiel des Falles *Pinochet* sollen völkerstrafrechtliche Entwicklungen dargestellt werden. So wird die Frage eine zentrale Rolle spielen, welche völkerrechtswidrigen Taten oder internationale Verbrechen zur Einschränkung der Immunität führen. Angesichts des im Februar 2002 eröffneten Verfahrens gegen *Slobodan Milošević*, der weltweit als erster Staatschef noch während seiner Amtszeit wegen Kriegsverbrechen vor dem Jugoslawientribunal angeklagt worden ist und eines kürzlich ergangenen Urteils des Internationalen Gerichtshofes wird auch auf die wichtigen Unterschiede der strafrechtlichen Verfolgung amtierender und ehemaliger Staatsorgane einzugehen sein.

Zunächst soll in gebotener Kürze der Sachverhalt und der Verfahrensverlauf im Fall *Pinochet* in Erinnerung gerufen werden (A). Anschließend werden die zentralen völkerrechtlichen Aspekte und die Rechtsgrundlagen für eine Verhaftung und Eröffnung eines Strafverfahrens anhand des Urteils des House of Lords erläutert (B) und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dahingehend untersucht, ob sie allgemeingültig und übertragbar sind und welche neuen Impulse sie geliefert haben. Hier wird auch auf die Urteilsbegründung des Internationalen Gerichtshofes im Fall Kongo gegen Belgien aus dem Jahre 2002 eine zentrale Rolle spie-

³ Entscheidung des House of Lords vom 24. März 1999, Regina ./ Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate and others, Ex parte Pinochet Uguarte, S. 827ff., abgedruckt in: Weekly Law Reports 2 (1999), S. 827ff., dazu ausführlich unten C IV. und D.

len (C). Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob nationale Gerichte ein geeignetes Forum für die Verfolgung von Verstößen gegen Völkerstrafrecht sind. Hier soll auch auf den Internationalen Strafgerichtshofs und dessen Statut eingegangen werden (D).

A. Sachverhalt

In Spanien wurde bereits im Jahre 1997 Anklage gegen den ehemaligen Diktator *Pinochet* wegen Menschenrechtsverletzungen erhoben, die während seiner Amtszeit in Chile begangen wurden.⁴

Am 11. September 1973 wurde der amtierende Staatspräsident *Salvador Allende* durch einen Militärputsch gestürzt und *Pinochet* ernannte sich selbst zum Präsidenten. Erst am 11. März 1990 gab er die Macht an eine demokratisch gewählte Regierung ab. Im Gegenzug blieb er Oberbefehlshaber des Heeres und ließ sich zum Senator auf Lebenszeit ernennen, ein Amt, das ihm umfassende Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Chile gewähren sollte.

Die spanischen Strafverfolgungsbehörden klagten die während dieses Zeitraumes durch den chilenischen Staat begangenen Verbrechen an spanischen Staatsangehörigen an, insbesondere Folter, Geiselnahme, willkürliche Tötungen und Verschwindenlassen von Personen. Es ist unstrittig, daß diese Verbrechen begangen wurden; *Pinochet* bestreitet jedoch bis heute, diese Handlungen veranlaßt und von ihnen gewußt zu haben.

Im Jahre 1998 reiste *Pinochet* zur medizinischen Behandlung in das Vereinigte Königreich. Im Oktober, kurz vor der beabsichtigten Rückkehr nach Chile, beantragte der spanische Ermittlungsrichter *Baltasar Garzón* bei den britischen Behörden gemäß den Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens⁵ die vorläufige Auslieferungshaft *Pinochets*. Daraufhin wurde dieser am 16. Oktober 1998 in London festgenommen.⁶

⁴ Vgl. ausführlich *A. Bianchi*, Immunity versus Human Rights: The Pinochet Case, in: EJIL 10 (1999), S. 237ff. (239f.); *R. Brody*, The Case of Augusto Pinochet, in: Brody/Ratner, Anm. 1, S. 7ff.; *U. Häußler*, Internationaler Menschenrechtsschutz durch individuelle Strafverfolgung – Lehren aus dem zweiten Pinochet-Urteil des House of Lords, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 562ff. (573ff.).

⁵ Vom 13. Dezember 1957, BGBl 1964 II S. 1369.

⁶ Abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 61f.; vgl. zum Verfahren in Spanien *R. J. Wilson*, The Spanish Proceedings, in: Brody/Ratner, Anm. 1, S. 23ff.

Die Festnahme wurde von *Pinochets* Anwälten angefochten und zunächst in erster Instanz aufgehoben: Der High Court entschied durch Urteil vom 28. Oktober 1998, daß sich *Pinochet* als ehemaliges Staatsoberhaupt zu Recht auf Immunität berufe, die seiner Strafverfolgung entgegenstehe.⁷ Dieses Urteil wurde vom House of Lords, dem Oberhaus, am 24. März 1999 mit 6 : 1 Stimmen aufgehoben. Die Lordrichter stellten in der Urteilsbegründung fest, daß sich *Pinochet* nicht auf Immunität berufen könne und die vorläufige Auslieferungshaft rechtmäßig sei.⁸ Allerdings – so die Urteilsbegründung – könne *Pinochet* nur für Folterverbrechen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die nach dem 8. Dezember 1988 begangen wurden. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Folterkonvention)⁹ – nachdem es bereits in Spanien und Chile in Kraft getreten war – auch für das Vereinte Königreich rechtlich verbindlich. Die Auslieferung könne daher nicht wegen vor diesem Zeitpunkt liegender Taten erfolgen.

Nachdem dadurch der größte Teil der von der spanischen Justiz vorgelegten Anklagepunkte für irrelevant erklärt worden war,¹⁰ fügte der spanische Ermittlungsrichter *Garzón* seiner Anklageschrift Dutzende von neuen Anklagepunkten hinzu, die aus der Zeit nach dem 8. Dezember 1988 stammten. Insgesamt umfaßte der spanische Auslieferungsantrag schließlich 35 Anklagepunkte.

Mit dem höchstrichterlichen Urteil war damit im Vereinigten Königreich das vorläufige Verfahren rechtskräftig beendet. *Pinochet* blieb aber weiterhin in Hausarrest, da nun über das spanische Auslieferungsgesuch im Hauptverfahren zu entscheiden war. *Pinochet* legte abermals ein Rechtsmittel ein, das durch das zuständige britische Gericht am 8. Oktober 1999 unter Hinweis auf das Urteil des House of Lords zurückgewiesen wurde.¹¹

⁷ Abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 71ff. (88ff.).

⁸ Entscheidung House of Lords, Anm. 3, S. 845, vgl. ebenfalls *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 255ff.; dazu *K. Ambos*, Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht, in: *JZ* 1999, S. 16ff.; *U. Häußler*, Der Fall Pinochet: Das Völkerrecht auf dem Weg zu einem effektiven internationalen Menschenrechtsschutz, in: *MenschenRechtsMagazin* 3/1999, S. 96ff.

⁹ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, UN-Dok. A/Res. 39/46, in Kraft seit dem 26. Juni 1987; BGBl. 1990 II S. 246.

¹⁰ Insgesamt 29 von 32 Anklagepunkten lagen vor diesem Zeitpunkt, so daß nur noch drei verblieben.

¹¹ Abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 397ff.

Mittlerweile hatte sich die chilenische Regierung mit dem Gesuch an den britischen Innenminister gewandt, *Pinochet* aus humanitären Gründen freizulassen. Angesichts des unsicheren Ausgangs dieses politischen Gesuchs legten die Anwälte *Pinochets* am 22. Oktober 1999 Berufung gegen die gerichtliche Entscheidung ein.

Bis zum damaligen Zeitpunkt hatte sich der britische Innenminister aus der juristischen Auseinandersetzung herausgehalten. Als jedoch Ärzte in unterschiedlichen medizinischen Gutachten die dauernde Verhandlungsunfähigkeit *Pinochets* festgestellt hatten, kündigte *Straw* am 11. Januar 2000 seine „Neigung“ an, den ehemaligen Diktator aus humanitären Gründen freizulassen.¹² Die belgische Regierung – auch aus Belgien lag ein Auslieferungsantrag vor – machte Einwendungen gegen eine Freilassung geltend. Spanien erklärte hingegen, aus politischen Erwägungen keine Einwände gegen die britische Entscheidung erheben zu wollen.

Angehörige und auch Opfer der Gewalttaten *Pinochets* versuchten noch, durch einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die britische Regierung an der Freilassung *Pinochets* zu hindern. Sie begründeten den Antrag mit der Furcht, der ehemalige Diktator werde nach seiner Rückkehr nach Chile für die ihm vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen nicht gerichtlich verantwortlich gemacht. Der EGMR wies den Antrag am 18. Januar 2000 ohne weitere Begründung zurück. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers erforderlich, welche für die Antragsteller heute nicht mehr drohen.¹³

Belgien beantragte schließlich Einsichtnahme in die vier ärztlichen Gutachten, die aufgrund einer Entscheidung des Londoner Berufungsgerichts vom 15. Februar 2000 den Prozeßparteien zugänglich gemacht werden mußten.¹⁴ Sie hatten Bestand vor vielen kritischen Augen. So entschied der Innenminister auf deren Grundlage am 2. März 2000, daß

¹² Die Pressemitteilung ist abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 411ff. Nach britischem Recht entscheidet im Auslieferungsverfahren nicht nur das Gericht, sondern auch der Innenminister: Zu Beginn und zum Abschluß des Verfahrens befindet er, ob die Auslieferung ausgeführt werden soll und kann – anders als die Richter – neben juristischen auch humanitäre und politische Argumente in seine Bewertung einbeziehen.

¹³ EGMR, Entsch. vom 18. Januar 2000, Pradenas u.a. / J. Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 51287/99 (nicht veröffentlicht); dazu „Straßburg hat keine Einwände“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Januar 2000, S. 2. Vgl. zu den Kriterien EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering / J. Vereinigtes Königreich*, Serie A, Bd. 161, Ziff. 71.

¹⁴ Abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 417ff.

Pinochet geistig nicht mehr fähig sei, einem Prozeß zu folgen. Seine Auslieferung an Spanien sei unzulässig.¹⁵ *Pinochet* wurde noch am selben Tag freigelassen und traf am 3. März 2000 in Chile ein.

Dort hatten sich inzwischen neue juristische Fronten gegen ihn gebildet: Insgesamt 157 Strafanzeigen wegen schwerster Menschenrechtsverbrechen unter seiner Herrschaft waren gegen ihn erhoben, ein Gerichtsverfahren gegen chilenische Militärs wegen der sogenannten „Todeskarawane“ war bereits anhängig. Als ehemaliger Oberbefehlshaber war *Pinochet* beschuldigt, einen Monat nach seinem Putsch eine Gruppe von Offizieren in mehrere chilenische Provinzstädte geschickt zu haben, um dort unter Täuschung der zuständigen Militärkommandanten insgesamt 72 politische Häftlinge aus Gefängnissen zu holen und anschließend zu erschießen.

Die Zweifel, ob *Pinochet* in Chile vor Gericht gestellt werden konnte, zerstreuten sich bald. Weil er als Senator auf Lebenszeit innerstaatlich umfassende Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung besaß, stellte der chilenische Untersuchungsrichter *Guzmán Tapia* unverzüglich einen Antrag zur Aufhebung der Immunität *Pinochets*. Er vertrat die klare Position, daß niemand, nicht Politiker und auch nicht das Militär, einen gerechten Prozeß gegen den chilenischen Staatsbürger *Pinochet* verhindern könne.¹⁶

Seine Auffassung setzte sich durch: Durch die historische Entscheidung des chilenischen Berufungsgerichts vom 6. Juni 2000, vom obersten chilenischen Gerichtshof im August 2000 auch letztinstanzlich bestätigt,¹⁷ wurde das wesentliche prozessuale Hindernis, die Immunität *Pinochets*, aufgehoben. So konnte dem ehemaligen Diktator auch in Chile der Prozeß gemacht werden.

Zunächst sollte über die Verbrechen der „Todeskarawane“ verhandelt werden. Nach chilenischem Recht müssen sich alle über 70jährigen Angeklagten einer gesundheitlichen und neurologischen Untersuchung unterziehen. Ärztliche Gutachten bescheinigten *Pinochet* zunächst beste

¹⁵ Abgedruckt in: *Brody / Ratner*, Anm. 1, S. 481ff.

¹⁶ Vgl. Bericht „Spanien und Chile klagen Pinochet an“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. März 2000, S. 9. Dagegen hat der chilenische Kongreß am 26. März 2000 eine Verfassungsänderung beschlossen, die Senatoren auf Lebenszeit Immunität und finanzielle Unterstützung auch nach Aufgabe ihres Amtes garantiert. Diese Entscheidung wurde als „Bestätigung der Immunität“ *Pinochets* kritisiert.

¹⁷ Die Entscheidung erging mit 14 : 6 Stimmen eindeutig, vgl. *K. Ambos*, Aufhebung der Immunität von Pinochet als Senator auf Lebenszeit durch das Berufungsgericht von Santiago der Chile Obersten Gerichtshof bestätigt, in: *EuGRZ* 2001, S. 41ff.; ferner Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. August 2000, S. 4.

geistige Gesundheit, im Laufe des Prozesses unterbreitete die Verteidigung weitere Gutachten, nach denen er wegen Altersdemenz nicht mehr in der Lage sei, dem Prozeß zu folgen. Aufgrund dieser neuen Entwicklungen stellte das Berufungsgericht das Strafverfahren für die Dauer der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten am 9. Juli 2001 ein.

Der gegen diesen Beschluß erhobene Einspruch wurde vom obersten Gerichtshof, dem Corte Suprema, am 22. August 2001 angenommen. Es schien jedoch völlig unwahrscheinlich, daß die Aussetzung des Verfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen rückgängig gemacht wird. Dennoch war am 9. Januar 2002 für alle Beobachter überraschend Bewegung in das Verfahren gekommen: Das Berufungsgericht hatte entschieden, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auf seine Rechtsgrundlage zu überprüfen.¹⁸

Am 2. Juli 2002 wurde das Verfahren durch den obersten chilenischen Gerichtshof Chiles endgültig mit der Begründung eingestellt, daß der 86-Jährige nicht in der Lage sei, einem Prozeß zu folgen.¹⁹

¹⁸ Vgl. dazu Anm. 2.

¹⁹ Siehe den Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 3. Juli 2002, S. 7.

B. Rechtliche Erwägungen

I. Die Begriffe Völkerstrafrecht und internationales Strafrecht

1. Völkerstrafrecht

Völkerstrafrecht ist auf der universellen Ebene anzusiedeln und ist Ausdruck des Gedankens, daß Verstöße gegen völkerrechtliche Normen eine individuelle strafrechtliche Verantwortung begründen und Individuen dafür mit Strafsanktionen belegt werden können. Das Konzept des Völkerstrafrechts ist jedoch – im Unterschied zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten und internationalen Organisationen – sehr umstritten. So wenig gefestigt der Inhalt des Völkerstrafrechts ist, so uneinheitlich ist auch die Terminologie: In anderen Sprachen werden beispielsweise auf völkerrechtlicher Ebene die Begriffe *international criminal law* oder *droit pénal international* gebraucht.²⁰

Die Ausgestaltung einzelner Straftatbestände im Völkerstrafrecht erfordert einen Konsens der Staatengemeinschaft darüber, welche einschlägigen internationalen Rechtsgüter strafbewehrt sein sollen.²¹ Dies geschieht in der Regel durch völkervertragliche Ausgestaltung oder kontinuierliche Staatenpraxis. Eine vertragliche Ausgestaltung von Straftatbeständen existiert vor allem im Rahmen der Genfer Konventionen,²² im Bereich des Völkermords²³ und der Folter²⁴. Nach Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag (1. Juli 2002) sind auch die darin verankerten Straftatbestände für die Vertragsparteien verbindlich. Schon im Vorgriff auf das Inkrafttreten hat die Bundesrepublik Deutschland auf innerstaatlicher Ebene ein Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches erlassen, um alle Verbrechen gegen das Völkerrecht auch dann verfolgen zu können, wenn die Tat im Ausland

²⁰ Vgl. M. Niehoff, Die von internationalen Strafgerichtshöfen anwendbaren Normen des Völkerstrafrechts, 1998, S. 2ff.; M. Schröder, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. (2001), 7. Abschnitt, Rn. 35.

²¹ Vgl. dazu allgemein Schröder, Anm. 20, Rn. 34ff.

²² Art. 130 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II S. 838 und Art. 147 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586, beide vom 12. August 1949, nebst Zusatzprotokollen.

²³ Art. III der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, BGB. 1954 II S. 730.

²⁴ Art. 4 Folterkonvention, Anm. 9.

begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.²⁵ Beschleunigt wurde die Entwicklung des Völkerstrafrechts in den letzten Jahren insbesondere durch die Errichtung von *ad-hoc*-Tribunalen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer friedenssichernden Aufgaben.

Als Schutzgüter des Völkerstrafrechts sind insbesondere Rechtsgüter der Völkergemeinschaft und internationalen Interessen anerkannt, so beispielsweise die Sicherheit des Flug- und Schifffverkehrs, die Wahrung des Friedens, der Schutz von Kriegsopfern und Kriegsgefangenen.²⁶

Nach einem engen Begriffsverständnis gehören nur diejenigen Straftatbestände zum Völkerstrafrecht, für welche auf nationaler Ebene Straftatbestände geschaffen worden sind.²⁷ Nach dem weiten Begriff gehören alle Tatbestände zum Völkerstrafrecht, aus denen sich unabhängig von einer Transformation in innerstaatliches Recht eine Verfolgbarkeit und individuelle Verantwortlichkeit von Einzelpersonen ergibt.²⁸ Solange aber die Strafbarkeit von der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben in innerstaatliches Recht abhängig ist, so kann man wohl nur von staatlichem Strafrecht, nicht aber von einem Völkerstrafrecht im engeren Sinne sprechen. Der weiten Auslegung ist daher der Vorzug zu geben.

Nach wie vor unklar ist oft die Einordnung von offenen, bewertungsabhängigen Tatbeständen, die nicht auf eine hinreichende Staatenpraxis zurückblicken können. In diese lange sehr umstrittene Kategorie von Völkerstrafatbeständen fallen völkerrechtswidrige Handlungen wie Aggression, Intervention, Umweltschädigung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.²⁹

Gerade im Zusammenhang mit der Konkretisierung und Fortentwicklung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben die Vereinten Nationen

²⁵ Vgl. § 1 VStGB vom 26 Juni 2002, BGBl. 2002/I S. 2254-2260, in Kraft getreten am 30 Juni 2002.

²⁶ Allgemein zu Straftaten *M. C. Bassiouni* (Hrsg.), *International Criminal Law*, Bd. 1, 2. Aufl. (1999), S. 313ff.

²⁷ *G. Dahm*, *Völkerrecht*, Bd. III, 1961, S. 228ff.; *H. Roggemann*, *Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan*, 1994, S. 59, spricht von einem „supranationalen Individualstrafrecht“; *O. Triffterer*, *Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg*, 1966; *A. Verdross / B. Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. (1984), S. 264.

²⁸ Vgl. *D. Oehler*, *Internationales Strafrecht*, 2. Auflage (1983), Rn. 3, S. 395 und 1004; *Schröder*, Anm. 20, Rn. 36; *O. Triffterer*, *Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht* in: *G. Hankel/G. Stuby* (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, 1995, S. 169ff.

²⁹ Vgl. *M. C. Bassiouni*, *The Sources and Content of International Criminal Law: A Theoretical Framework*, Anm. 26. S. 3ff. (62ff.); *Schröder*, Anm. 20, Rn. 47f.

seit ihrer Gründung eine zentrale Rolle gespielt: Am 21. November 1947 wurde durch Resolution der UN-Generalversammlung die Völkerrechtskommission (International Law Commission [ILC]) geschaffen. Sie wurde mit der Aufgabe betraut, das Plenum der Weltorganisation bei der Kodifikation und Fortentwicklung des Völkerrechts zu unterstützen. Die Berichte und Vorschläge der Völkerrechtskommission bilden noch heute das Rückgrat aller Überlegungen zur unmittelbaren Strafbarkeit kraft Völkerrechts. So wurde bereits im Jahre 1950 ein sogenannter Draft Code³⁰ vom Plenum verabschiedet, der als Kernstück einen Katalog von Verbrechengruppen enthielt und Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzählte. Dieser Katalog ist bis heute immer wieder überarbeitet und ergänzt worden. Der Vertragsentwurf wurde zuletzt im Juli 1996 der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen vorgelegt und von ihr schließlich auch angenommen.³¹

Die Bestrebungen der UN-Generalversammlung, ein Internationales Strafgesetzbuch zu verabschieden, sind zumindest vorläufig auf Eis gelegt. Es hätte in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) übernommen werden können, war jedoch nicht konsensfähig. Um die Errichtung des IStGH nicht länger zu verzögern, ist schließlich die Absicht fallen gelassen worden, dem von der ILC redigierten Text in eine verbindliche Form zu gießen. Dennoch wird sich das Internationale Strafgesetzbuch der ILC zumindest als Referenzwerk für den Stand der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung behaupten.

Das bereits angesprochene Statut des IStGH, inzwischen von mehr als 60 Staaten ratifiziert, trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Es beinhaltet einen eigenständigen, in vielen Punkten an den Entwurf des Internationalen Strafgesetzbuches angelehnten Katalog von Straftaten, für deren Aburteilung der IStGH zuständig sein wird.³²

³⁰ UN-Dok. A/CN. 4/25 vom 26. April 1950, YILC 1950 II S. 253; seit 1987 trägt dieser den offiziellen Titel „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“; ausführlich *M. C. Bassiouni*, *The Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind*, in: ders. (Hrsg.) *International Criminal Law*, Bd. 1, 2. Aufl. (1999), S. 293ff.

³¹ Vgl. *M. Bassiouni*, *A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal*, 1987; *ders.*, *The Statute of the International Criminal Court: A Documentary History*, 1998. Ausführlich zur Arbeit der ILC auf diesem Gebiet: *C. Tomuschat*, *Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts*, in: *G. Hankel/G. Stuby* (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, S. 270ff.; *ders.*, *Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit*, in: *EuGRZ* 1998, S. 1ff.

³² Verabschiedet wurde das Statut am 17. Juli 1998 von 120 Staaten in Rom, am 11. April 2002 wurde die für das Inkrafttreten des Status erforderliche Zahl von 60 Ratifikationen

Zu beachten ist allerdings auch die aktuelle Entwicklung in den Vertragsstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland ist am 30. Juni 2002 das Völkerstragesetzbuch in Kraft getreten. Es normiert neben den im Statut von Rom kodifizierten Straftatbeständen gesichertes Völkergewohnheitsrecht und ermöglicht der deutschen Justiz eine effektivere Ahndung von Verbrechen mit Bezug zum Völkerrecht, die vor Inkrafttreten nicht³³ bzw. nicht so³⁴ verfolgt werden konnten. Durch die Einführung des Völkerstrafgesetzbuches werden die bisher im StGB geregelten entsprechenden Tatbestände³⁵ nunmehr einheitlich in einem Gesetz geregelt.³⁶ Neu sind die Tatbestände der Folter, die bisher nur als Körperverletzung strafbar war, staatliche Maßnahmen, wie das „Verschwindenlassen“ und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, wie der Angriff auf die Zivilbevölkerung. Außerdem ist in §§ 3 und 4 VStGB den möglichen besonderen Konstellationen von Täterschaft und Teilnahme Rechnung getragen, sowie in § 5 VStGB die Unverjährbarkeit³⁷ der neu eingeführten Delikte geregelt worden.

2. Internationales Strafrecht

Beim internationalen Strafrecht handelt es sich, wie übrigens auch bei den Normen des internationalen Strafverfahrensrechts oder des Rechts-hilfe- und des Auslieferungsrechts, um rein innerstaatliches Recht.³⁸ In der Bundesrepublik Deutschland ist das internationale Strafrecht in den §§ 3 bis 7 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.³⁹ Der Sache nach handelt

sogar überschritten, so daß es am 1. Juli 2002 in Kraft treten konnte. Text des Statuts: A/CONF.183/9 v. 17. Juli 1998, in: ILM 1998, S. 999ff., deutsche Fassung abgedruckt in: EuGRZ 1998, S. 618ff.; siehe ausführlich zum ISTGH unten D II. und III.

³³ Vgl. die Tatbestände der §§ 7 - 12 VStGB (Anm. 25).

³⁴ Vgl. §§ 13, 14 VStGB.

³⁵ §§ 6 Nr. 1, 220a StGB.

³⁶ Neben den Änderungen des StGB wurde § 153 f StPO über das Absehen von Strafverfolgung neu in die StPO eingefügt.

³⁷ In diesem Zusammenhang sei an die Verjährungsdebatten in den 60er und 70er Jahren in der Bundesrepublik erinnert, die einer verwandten Problematik entsprangen.

³⁸ Vgl. *W. Graf Vitzthum*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, 1. Abschnitt, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. (2001), Rn. 36.

³⁹ Ausgangs- und Anknüpfungspunkt ist das Territorialitätsprinzip, nach dem ein Staat seiner Staatsgewalt alle Handlungen unterwerfen darf, die auf dem eigenen Staatsgebiet begangen werden, auch dann, wenn der Täter Ausländer ist (§ 3 StGB). Es wird durch das Personalitäts- und Flaggenprinzip (Staatsangehörigkeit des Täters oder des

es sich aber um Strafanwendungsrecht, das Vorschriften über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts enthält und angibt, wie ein Sachverhalt, der hinsichtlich des Tatorts, des Täters oder des Verletzten internationale Bezüge aufweist, der innerstaatlichen Strafgewalt unterliegt.

Danach darf beispielsweise Völkermord auch dann nach innerstaatlichem Recht abgeurteilt werden, wenn weder durch die Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers noch der Tatort einen Bezug zu Deutschland aufweisen. Die Regelungen des internationalen Strafrechts bezwecken die Förderung der Durchsetzung und Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten.⁴⁰

Weil das internationale Strafrecht ein Beispiel für die Inkorporierung von Völkerrecht in nationales Recht darstellt, soll kurz das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht erläutert werden. Wie Staaten ihre völkerrechtlichen Pflichten umsetzen, bleibt ihnen überlassen. Diesbezüglich existieren im Völkerrecht keine Regeln. Die Umsetzung geschieht daher entweder durch direkte Rezeption oder aber durch Transformation mittels Ausführungsgesetzen.⁴¹

Während in traditionell dualistischen Staaten, wie beispielsweise Spanien, Normen aus dem Rechtskreis des Völkerrechts in innerstaatliches Recht umgewandelt werden müssen, da Völkerrecht nicht automatisch in die nationale Rechtsordnung hineinwirkt, hat sich in der Bundesrepublik Deutschland – nachdem der Wortlaut des Grundgesetzes keine eindeutige Festlegung trifft – ein anderer Weg herausgebildet. Art. 25 GG führt zu einer generellen Inkorporierung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in das deutsche Recht⁴². Mit dem Vertragsgesetz nach Art.

Opfers), das Schutzprinzip, bei international geschützten Rechtsgütern durch das Weltrechtsprinzip ergänzt. Vgl. auch A. Hoyer, in: H.-J. Rudolphi/E. Horn/E. Samson/H.-L. Günther (Hrsg.), SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 26. Lfg. (1997), Vor § 3, Rn. 1ff.; auch J. Wessels / W. Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 30. Aufl. (2000), Rn. 62ff.

⁴⁰ Vgl. Oehler, Anm. 28, S. 123ff.

⁴¹ Vgl. P. Kunig, Völkerrecht und staatliches Recht, 2. Abschnitt, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. (2001), Rn. 38, 46 m.w.N.

⁴² Z.B. Art. 25 GG und Art. 59 II GG, wonach eine wortwörtliche Rezeption des Völkerrechts erfolgt. Je nach objektivem Gehalt der Norm, ob sie also ein ausreichendes Maß an Bestimmtheit aufweist, individuelle Adressaten hat, einzelnen Rechte verleiht, self-executing-Charakter besitzt, kann sie im deutschen Recht auch unmittelbar anwendbar sein.

59 Abs. 2 GG erfolgt eine spezielle Inkorporierung⁴³; hier erteilt der Gesetzgeber den sogenannten Rechtsanwendungsbefehl⁴⁴.

II. Der Umfang ausländischer Strafgewalt

1. „Act-of-state-doctrine“

Die Bestrafung *Pinochets* außerhalb von Chile könnte gegen die im US-amerikanischen Rechtskreis entwickelte „Act-of-state-doctrine“ verstoßen. Diese besagt, daß die Akte fremder Staaten von anderen Staaten als wirksam anzuerkennen sind. Sie dürfen daher auch nicht durch ausländische Staatsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.⁴⁵ Danach wären also die Handlungen *Pinochets* in Chile einer strafrechtlichen Beurteilung durch ausländische Gerichte entzogen.

Die Doktrin stellt jedoch nur eine Auslegungsregel für innerstaatliches Recht dar,⁴⁶ sie trifft keine Aussage zur prozessualen Frage, ob ein fremder Staat oder sein Staatsoberhaupt verklagt werden kann und steht damit der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens nicht entgegen. Dieser Rechtsgrundsatz des anglo-amerikanischen Rechtskreises trifft demnach keine Aussage zur Strafgewalt von Staaten. Zudem stellt die Doktrin kein verbindliches Völkerrecht dar, weil sie auf internationaler Ebene sehr umstritten ist.⁴⁷

Im folgenden soll beispielhaft an den Staaten Spanien und der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht werden, daß die Strafgewalt bei Sach-

⁴³ Vgl. dazu allgemein *Kunig*, Anm. 41, Rn. 41.

⁴⁴ Vgl. Art. 59 II GG. Nach der sog. individuellen Transformation erfolgt die Umsetzung einer völkerrechtlichen Pflicht mittels eines nationalen Gesetzes. Diese Regel des Völkerrechts ist immer unmittelbar anwendbar, da ein deutsches Gesetz mit konkretem Wortlaut existiert.

⁴⁵ Diese Doktrin ist Ausfluß des Grundsatzes der souveränen Gleichheit von Staaten, der in Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta verankert ist. Vgl. allgemein dazu *O. Kimminich / S. Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl. (2001), S. 294f.; *M. Singer*, The Act of State Doctrine of the United Kingdom: An Analysis, with Comparisons to United States Practice, in: *AJIL* 75 (1981), S. 283ff.

⁴⁶ Vgl. *Verdross / Simma*, Anm. 27, S. 774ff. (776).

⁴⁷ Siehe zur Nichtaufnahme der Doktrin in Kontinentaleuropa nur die Nachweise bei *G. Dahm / J. Delbrück / R. Wolfrum*, Völkerrecht I/1, 2. Aufl. 1989, § 75, S. 490 m.w.N. in Fn. 38 bis 42; zur deutschen Auffassung, daß die Doktrin kein Völkerrecht im Sinne von Art. 25 GG ist, vgl. BGHSt 39, 5; ferner *K. Hailbronner*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *W. Graf Vitzthum* (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. (2001), 3. Abschnitt, Rn. 75.

verhalten mit ausländischem Bezug im nationalen Recht unterschiedlich ausgestaltet ist.

2. Hatte Spanien Strafgewalt über Pinochet?

Im spanischen Recht findet sich die zentrale Regel zum internationalen Strafrecht im Art. 23 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetzes (Ley Organica del Poder Judicial). Danach sind spanische Strafgerichte für bestimmte Straftaten zuständig, die von Spaniern oder Ausländern außerhalb des spanischen Hoheitsgebietes begangen werden und einer Beweisaufnahme zugänglich sind. Als Straftaten sind ausdrücklich Genozid und Terrorismus genannt, ferner kommen Handlungen in Betracht, die gemäß völkerrechtlicher Verträge zu verfolgen sind. Spanien hat das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Folterkonvention) ratifiziert.⁴⁸

Die Zuständigkeit der spanischen Strafgerichtsbarkeit wird unabhängig von der Nationalität des Opfers, des Täters und dem Tatort begründet. Diese Regelung ist Ausprägung des Weltrechtsprinzips, nach dem spanische Strafgerichte eine Zuständigkeit für die Verfolgung von Individuen besitzen, denen bestimmte Völkerrechtsverbrechen zur Last gelegt werden.⁴⁹

Es ist unstrittig, daß in Chile Straftaten im Sinne der Folterkonvention begangen worden sind. *Pinochet* wird bis heute beschuldigt, diese Folteraktionen angeordnet und teilweise auch daran mitgewirkt zu haben. Demnach wird er wegen Handlungen verdächtigt, die gegen die Antifolterkonvention (Art. 1) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 7, 10) verstoßen. Spanische Gerichte besitzen also grundsätzlich Strafgewalt über *Pinochet*.

3. Der Umfang deutscher Strafgewalt

Die deutsche Strafgewalt ergibt sich bei ausländischem Bezug wie bereits angesprochen vorrangig aus den Vorschriften des internationalen Strafrechts. Nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 1 VStGB) ist die deut-

⁴⁸ *Wilson*, Anm. 6, S. 26.

⁴⁹ In Belgien galt das Weltrechtsprinzip uneingeschränkt, bis das Völkermordgesetz von 1993 im April 2003 abgeschwächt wurde. Nach der Neuregelung kann die Regierung bei Straftaten, die nicht von Belgiern oder die nicht in Belgien begangen wurden, das Verfahren an die Justiz des Herkunftsstaates des möglichen Täters weiterleiten. Dies setzt voraus, daß ein vergleichbares Rechtssystem in dessen Heimat existiert (www.tagesschau.de vom 2. April 2003).

sche Strafgerichtsbarkeit für die darin bezeichneten schweren Straftaten gegen das Völkerrecht auch dann zuständig, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.⁵⁰

Da die *Pinochet* vorgeworfenen Handlungen, wie beispielsweise das systematische Verschwindenlassen und Foltern von politischen Gegnern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des § 7 Ziff. 7 und 8 VStGB darstellen, besäßen deutsche Gerichte Strafgewalt über ihn.

III. Auslieferungsrechtliche Fragen

Das Auslieferungsgesuch Spaniens basierte auf dem Europäischen Auslieferungübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAÜ). Gemäß Art. 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens wird eine Person aufgrund solcher Straftaten ausgeliefert, die nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind. Nach Art. 16 EAÜ kann in dringenden Fällen eine vorläufige Auslieferungshaft beantragt werden. Einen entsprechenden Antrag hat Spanien angesichts der unmittelbar bevorstehenden Rückreise *Pinochets* nach Chile eingereicht.

Nach britischem Recht muß die Exekutive bei der Entscheidung über die vorläufige Auslieferungshaft nicht befaßt werden. Die spanischen Behörden konnten sich also unmittelbar an die britische Justiz wenden, welche prüfte, inwieweit *Pinochet* sich strafbar gemacht haben könnte.⁵¹ Als Auslieferungsdelikte kamen die in Art. 7 Abs. 2 EAÜ niedergelegten Delikte der Folter und Geiselnahme in Betracht.

Der eigentliche Auslieferungsantrag mit Angaben zur strafbaren Handlung, Zeit und Ort der Begehung muß in dem sich anschließenden Hauptverfahren eingereicht werden. Das britische Verfahren gegen *Pinochet* wurde, wie bereits eingangs erwähnt, im Hauptverfahren beendet, in dem die endgültige Entscheidung über eine Auslieferung vom britischen Innenminister bewilligt werden muß. Nach Art. 22 EAÜ in Verbindung mit nationalem Recht⁵² steht ihm bei einer Entscheidung ein weiter Ermessensspielraum bei der Abwägung der widerstreitenden Interes-

⁵⁰ Vgl. Urteil des BGH gegen *Nicola Jorgić* vom 3. Mai 1999, BGH 3. StR 215/98, abgedruckt in: JZ 1999, S. 1176ff.; die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, 2 BvR 1290/99 vom 12. Dezember 2000, verfügbar auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (<http://www.bverfg.de>).

⁵¹ Vgl. dazu *W. Schomburg / O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1998, S. 423ff.

⁵² Sect. 9 Abs. 8 (i) und (ii) in Verbindung mit Sect. 12 Extradition Act 1989; § 74 IRG.

sen zu. Neben rechtlichen kann er auch politische Aspekte berücksichtigen. Auf der Grundlage verschiedener ärztlicher Gutachten ordnete *Straw* schließlich die Freilassung *Pinochets* an, weil dem ehemaligen Diktator darin Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt worden war.

IV. Völkerrechtliche Aspekte des Verfahrens vor den britischen Gerichten

Die Lordrichter hingegen hatten im vorläufigen Auslieferungsverfahren allein auf der rechtlichen Grundlage zu entscheiden. Die Frage, ob das ehemalige chilenische Staatsoberhaupt für völkerrechtlich geächtete Taten vor einem spanischen Gericht zur Rechenschaft gezogen werden kann, haben sie mit „Ja“ beantwortet. Die Entscheidung war bahnbrechend, denn erstmals haben die Richter eines obersten Gerichts entschieden – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungsansätzen –, daß ein ehemaliges Staatsoberhaupt auch vor nationalen Gerichten anderer Länder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.⁵³

1. Die Rechtsnatur der völkerrechtlichen Immunität von Staatsoberhäuptern

Immunität wird definiert als das Recht eines Staates, sich wegen seiner Handlungsweise nicht der Zwangsgewalt anderer Staaten unterwerfen zu müssen.⁵⁴ Dieser Grundsatz wurzelt im traditionellen Konzept der Souveränität und Gleichheit von Staaten und ist Teil des Völkergewohnheitsrechts.⁵⁵ Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts galt der Grundsatz der absoluten Immunität, so daß Verfahren gegen fremde Staaten grundsätzlich unzulässig waren.

Als die Staaten zunehmend auch fiskalisch, also im privatwirtschaftlichen Bereich, tätig wurden, entwickelte sich eine relative Immunitätstheorie. Danach wird zwischen Hoheitsakten eines Staates, den sogenannten *acta iure imperii*, welche der Immunität unterfallen, und den nicht-hoheitlichen Handlungen eines Staates, den *acta iure gestionis*, die gerichtlich überprüfbar sind, unterschieden.⁵⁶

⁵³ C.H. Powell / A. Pillay, Revisiting Pinochet: The Development of Customary International Criminal Law, in: South African Journal on Human Rights, 2001, S. 477ff.

⁵⁴ Vgl. I. Seidl-Hohenveldern / T. Stein, Völkerrecht, 10. Aufl. 2000, Rn. 1462.

⁵⁵ Vgl. nur Kimminich, Anm. 45, S. 291ff. m.w.N.

⁵⁶ Vgl. Seidl-Hohenveldern / Stein, Anm. 54, Rn. 1477ff.

Auf internationaler Ebene handeln Staaten durch Organe. Ein Staatsoberhaupt wiederum, das offen erkennen läßt, daß es im Dienste seines Staates tätig wird, repräsentiert den Staat. Unter dieser Voraussetzung werden folglich dem Staat alle Handlungen des Organs zugerechnet. Somit kann auch das Organ während der Ausübung seiner Amtszeit weder für hoheitliche noch private Handlungen, die zum Zwecke der Erfüllung staatlicher Aufgaben erfüllt wurden, der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterworfen werden.⁵⁷ Dies würde einen völkerrechtswidrigen Eingriff in die Souveränität von Staaten und eine Einmischung in innere Angelegenheiten darstellen, denn durch gerichtliche Verfolgung und Bestrafung eines Staatsoberhauptes wird automatisch auch die Funktionsfähigkeit seines Heimatstaates beeinträchtigt.

Aus der Immunität der Staaten leitet sich also die völkerrechtliche Immunität von Staatsoberhäuptern für dienstliches wie privates Handeln ab.

Völlig unerheblich sind übrigens auf völkerrechtlicher Ebene nationale Immunitätsregeln und ob ein Staatsoberhaupt Schutz vor Strafverfolgung im eigenen Land genießt. Eine völkerrechtliche Immunität *Pinochets* läßt sich daher nicht darauf stützen, daß er zum damaligen Zeitpunkt in Chile als Senator auf Lebenszeit vor Strafverfolgung geschützt war. Er kann sich nur auf den Umfang der Staatensouveränität und den Schutz durch völkerrechtliche Regeln berufen.

2. Arten der völkerrechtlichen Immunität

a) Begriff

Es sind verschiedene Formen der Immunität zu unterscheiden. Die persönliche Immunität, die sogenannte Immunität *ratione personae*, gilt für Staatsoberhäupter während der Amtszeit; sie leitet sich also aus der Person selbst ab und ist absolut. Die sachliche Immunität, die auch als Immunität *ratione materiae* bezeichnet wird, genießen dagegen ehemalige Staatsoberhäupter nach Beendigung der Amtszeit.

Aus dem Gedanken der Staatssouveränität ergibt sich, daß der Schutz des Staatsoberhauptes auch nach Beendigung des Amtes fortauern muß. Sein dienstliches Verhalten war zugleich Handeln des Staates und diesen Charakter verliert es auch nicht nach dem Ende der Amtszeit. Staatsoberhäupter müßten andernfalls schon während ihres Amtes be-

⁵⁷ Vgl. Seidl-Hohenveldern / Stein, Anm. 54, Rn. 1483ff.; Hailbronner, Anm. 47, Rn. 38.

fürchten, später für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen zu werden.⁵⁸

Nach Beendigung des Amtes besteht Immunität jedoch – dies ist ein wichtiger Unterschied zur persönlichen Immunität – nur noch für vormaliges amtliches Handeln, der Schutz für privates Handeln entfällt rückwirkend (Art. 39 Abs. 2 Wiener Diplomatenrechtskonvention).⁵⁹

Über den Verweis auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts wird dieser Grundsatz auch in § 20 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) anerkannt: Dieser bestimmt, daß die völkergewohnheitsrechtlichen und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Art. 25 GG) folgenden Einschränkungen der Immunität zu beachten sind.⁶⁰

Die Differenzierung zwischen hoheitlichen und rein privaten Handlungen erklärt sich aus der Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse eines Opfers an Strafverfolgung auch gegenüber einem führenden Staatsorgan auf der einen und der Funktionsfähigkeit des Staates auf der anderen Seite. Die gerichtliche Verfolgung von privaten Handlungen ehemaliger Staatsoberhäupter kann nach dem Ende ihrer Stellung als Staatsorgan das Funktionieren des Staates nicht beeinträchtigen. Für hoheitliche Handlungen wirkt hingegen das Recht auf Nicht-einmischung in innere Angelegenheiten fort, das gegenüber anderen Interessen überwiegt.⁶¹

Allerdings bereitet die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und privatem Handeln im Einzelfall Schwierigkeiten. Die Unterscheidung wird mangels völkerrechtlicher Regeln von dem erkennenden nationalen Gericht vorgenommen; dabei wird teilweise auf den Zweck der Handlung, teilweise – und wohl auch interessengerechter – auf die Art der Handlung als Ab-

⁵⁸ Vgl. dazu auch IGH, Urteil vom 14. Februar 2002, Kongo ./ Belgien, General List Nr. 121, Ziff. 56f., verfügbar auf der Homepage des IGH (<http://www.icj-cij.org>).

⁵⁹ Vom 18. April 1961, BGBl 1964 II S. 959; nach überwiegender Auffassung ist die Vorschrift analog auf die Immunität *ratione materiae* ehemaliger Staatsoberhäupter anwendbar; Urteil des House of Lords, Anm. 3. Vgl. dazu Ambos, Anm. 8, S. 19 m.w.N.; K. Doehring / G. Ress, Diplomatische Immunität und Drittstaaten, in: AVR 1999, S. 68ff. (70); Seidl-Hohenveldern / Stein, Anm. 54, Rn. 1497.

⁶⁰ In diesem Zusammenhang sei auf das Verfahren gegen Honecker verwiesen: Vor der Wiedervereinigung hat der BGH die Immunität Honeckers vor bundesdeutscher Gerichtsbarkeit anerkannt, in: BGHSt 33, S. 97ff. Nach der Wiedervereinigung wurde dagegen führenden Staatsorganen der ehemaligen DDR wegen des Untergangs der DDR als Staat die Immunität aberkannt, vgl. BVerfG, Beschluß vom 21. Februar 1992, in: DtZ 1992, S. 216ff.; siehe auch BGHSt 39, S. 1ff. (6).

⁶¹ Vgl. zur Interessenabwägung Dahm / Delbrück / Wolfrum, Anm. 47, S. 254.

grenzungskriterium abgestellt.⁶² Nach vorherrschende Auffassung ist der Begriff der amtlichen Handlung weit auszulegen. Es sind auch solche Tätigkeiten davon umfaßt, die mit amtlichen Handlungen im Zusammenhang stehen.

b) Ausnahmen bei Kriegsverbrechen

Die Immunität *ratione materiae* für Amtshandlungen galt lange Zeit als absolut. Dies änderte sich erstmals mit den sogenannten „Nürnberger Prozessen“.⁶³

Art. 7 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes lautet:

„Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates [...] soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.“

Mit der Einschränkung des Immunitätsschutzes für Personen aus der Führungsebene konnten auch diese strafrechtlich vor einem internationalen Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 6 a) des Statuts des Militärgerichtshofes erweiterte die bis zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kriegsregeln um die Straftatbestände der Planung, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges. So war die gesamte Führungselite des Dritten Reiches vom Anwendungsbereich des internationalen Strafrechts umfaßt.

Damals schon wurden die Kriegsverbrecherprozesse politisch einhellig als richtig anerkannt. Rechtlich hingegen waren sie von heftigen juristischen Kontroversen über die strafrechtliche Rechtsgrundlage und vor allem das Verbot der rückwirkenden Bestrafung begleitet.⁶⁴ Zugegeben sei den Kritikern, daß es bis zum Jahre 1945 keinen Fall gegeben hat, in

⁶² Vgl. BVerfGE 16, S. 27 (61).

⁶³ Am 20. November 1945 trat in Nürnberg der Internationale Militärgerichtshof zusammen, um das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches zu eröffnen. Dieser wurde aufgrund der Vereinbarungen der vier Hauptsiegermächte im Londoner Abkommen vom 8. August 1945 errichtet, dem als Anlage das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes beigegeben war. Abgedruckt in: *L.-M. Peschel-Gutzeit*, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, 1996, S. 249f. und 253ff.

⁶⁴ Vgl. *Peschel-Gutzeit*, Anm. 63, S. 61ff.; *C. Tomuschat*, Von Nürnberg nach Den Haag, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht, 1996, S. 93ff. (96).

der ein Staatsoberhaupt oder Regierungsmitglieder vor einem internationalen Gericht für die Auslösung eines Krieges bestraft worden ist.⁶⁵

Die Errichtung des Internationalen Militärtribunals und die Durchführung des Hauptprozesses gegen führenden Kriegsverbrecher und der nachfolgenden „Nürnberger Prozesse“ wurde wie folgt begründet: Aus dem Briand-Kellog-Pakt vom 27. August 1928⁶⁶ ergebe sich auch für Deutschland die Pflicht, auf das Mittel des Angriffskrieges zu verzichten. Jeder Verstoß hiergegen stelle nicht nur eine Verletzung von Völkervertragsrecht dar, für die Deutschland als Staat verantwortlich sei. Aus der Rechtswidrigkeit des Krieges folge jedoch *auch* die Strafbarkeit derer, die ihn planten, vorbereiteten und ausführten, denn alle Handlungen der Staaten würden letzten Endes von Menschen begangen, nicht durch das abstrakte Wesen „Staat“.

Diese Begründung wurde durch das Argument gestärkt, daß eine Strafbarkeitslücke entstünde, würde man im Völkerrecht strafbare Handlungen nur dem Staate und nicht dem handelnden Individuum zurechnen: Ein Staat könne nicht mit Kriminalstrafe belegt werden könnte. Um aber den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts Geltung und Beachtung zu verschaffen, muß in Fällen eklatanter Menschenrechtsverletzungen eine Beschränkung der Immunität auf internationaler Ebene zulässig sein und die eigentlichen Täter der strafrechtlichen Verantwortung überstellt werden.⁶⁷

Der Grundsatz, daß bei schweren Menschenrechtsverletzungen auch die Immunität von ehemaligen und amtierenden Staatsorganen einzuschränken ist, ist auch in den Statuten des Jugoslawien- und Ruanda-Tribunals vorgesehen.⁶⁸ Prominentes Beispiel für die Verfolgung eines amtierenden Staatsoberhauptes ist *Slobodan Milošević*, der weltweit als erster Staatschef schon während seiner Amtszeit wegen Kriegsverbrechen vor dem Jugoslawientribunal angeklagt und Haftbefehl erlassen

⁶⁵ Auch die im Versailler Friedensvertrag vorgesehene Strafverfolgung des ehemaligen Deutschen Kaisers *Wilhelm II.* wegen seiner vermeintlichen Schuld am Ausbruch der ersten Weltkrieges scheiterte an der Weigerung der Niederlande, ihn an die alliierten Mächte auszuliefern; vgl. auch *Kimminich*, Anm. 45, S. 65.

⁶⁶ RGBl. 1929 II, S. 97.

⁶⁷ Dazu *M. Bothe*, Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, in: ZaöRV, Bd. 31 (1971), S. 246ff. (253f.) m.w.N.

⁶⁸ Art. 27 Statut IStGH, Art. 7 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (UN-Dok. S/RES/827, abgedruckt in: HRLJ 1993, S. 197ff.) und Art. 6 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (UN-Doc. S/RES/955) sind Art. 7 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes nachgebildet und sehen eine Immunitätsbeschränkung für angeschuldigte Staatsorgane vor.

wurde.⁶⁹ Nach seiner Verhaftung am 1. April 2001 ist er Ende Juni 2001 an das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien ausgeliefert worden; der Prozeß gegen ihn ist dort am 12. Februar 2002 eröffnet worden.

Als Zwischenergebnis kann folgendes festgestellt werden:

Seit den „Nürnberger Prozessen“ hat sich allmählich die Rechtsüberzeugung herausgebildet, daß Staatschefs wegen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht vor internationalen Tribunalen angeklagt werden können, weil sie sich nicht mehr allein auf ihre völkerrechtliche Immunität stützen können.⁷⁰ Diese Rechtsentwicklung hat sich durch die Arbeit des Jugoslawien- und Ruanda-Tribunals noch weiter konkretisiert, denn es werden auch amtierende Staatsoberhäupter strafrechtlich für „Amtshandlungen“ zur Verantwortung gezogen, die die Straftatbestände Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit erfüllen.⁷¹

c) Sonstige Beschränkungen von Immunität

Die Berufung auf Immunität kann auch aus anderen Gründen verwehrt sein: Art. 32 Wiener Diplomatenrechtskonvention sieht zwar nicht in direkter, jedoch in analoger Anwendung vor, daß durch ausdrückliche Erklärung auf den Immunitätsschutz verzichtet werden kann.

⁶⁹ Im Mai 1999 wurde Anklage gegen ihn vor dem Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien erhoben und ein Haftbefehl erlassen. Nach seiner Auslieferung hat schließlich am 12. Februar 2002 der Prozeß gegen ihn begonnen (Az.: IT-02-54), vgl. auch die Homepage des Jugoslawientribunals (<http://www.un.org/icty/index.html>); ferner das Urteil des IGH, Anm. 58.

⁷⁰ So bereits *Bothe*, Anm. 67, S. 254; *Ambos*, Anm. 8, S. 20.

⁷¹ Die Straftatbestände nach Art. 5 bis 8 Statut IStGH und Art. 2 bis 5 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sind denen des Internationalen Militärtribunals nachgebildet, es werden schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, also die Verletzungen der Mindeststandards in der Kriegsführung, Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Strafe bedroht. Vgl. die Formulierungen der International Law Commission zu den „Nürnberger Prinzipien“ im Jahre 1950, in: YILC 1950, II, S. 192; ferner *H. Uertz-Retzlaff*, Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, in: H. Fischer/S. R. Lüder (Hrsg.), *Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof*, 1999, S. 87ff.

Einschränkungen sind ferner auf rechtsgeschäftlicher Grundlage möglich. So kann beispielsweise in Völkerrechtsverträgen ein allgemeiner Ausschluß vom Immunität vereinbart werden.⁷²

Die Entscheidung des House of Lords beinhaltet schließlich einen Hinweis darauf, daß eine Berufung auf Immunität auch „verwirkt“ sein könnte.

V. Die Entscheidung des House of Lords vom 24. März 1999⁷³

Es ist anerkannt, daß auf internationaler Ebene Ausnahmen vom Immunitätsschutz existieren und eine Strafverfolgung von Staatsorganen vor internationalen Tribunalen nicht behindert ist. Fraglich ist aber, ob diese Regel auch auf Strafverfahren gegen fremde Staatsorgane vor nationalen Gerichten anwendbar ist.

Das House of Lords hat sich genau mit dieser Frage beschäftigt: Ist die Immunität *Pinochets* wegen der ihm zur Last gelegten schweren Menschenrechtsverbrechen vor britischen und spanischen (also *nicht* chilenischen und *nicht* internationalen) Gerichten eingeschränkt?

1. Normbestand des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*)⁷⁴

Die Lordrichter waren der Auffassung, daß nur eine Verletzung zwingender Menschenrechtsverpflichtungen zur Einschränkung der Immunität eines ehemaligen Staatsoberhauptes führen könne. So untersuchten sie auslieferungsfähige Delikte daraufhin, ob – und wenn ja seit wann – diese zu denjenigen Völkerrechtsnormen zu zählen seien, von denen nicht abgewichen werden darf (*ius cogens*).

Im Urteil wurden *Pinochet* schließlich „nur“ Folterhandlungen zur Last gelegt: Die Folterkonvention verbiete entsprechende Handlungen und

⁷² In den im Fall Pinochet einschlägigen internationalen Verträgen zum Verbot von Folter, Genozid und Geiselnahme ist jedoch kein ausdrücklicher Hinweis auf einen solchen Verzicht ersichtlich.

⁷³ Vgl. Anm. 8; ausführlich *Bianchi*, Anm. 4, S. 243ff.; *Powell / Pillay*, Anm. 53, S. 487ff.; *M. Ratner*, *The Lords' Decision in Pinochet III*, in: Brody/Ratner (Hrsg.), Anm. 1, S. 33ff.

⁷⁴ Sogenannte *zwingende Völkerrechtsnormen*, dazu zählen die in der Staatengemeinschaft fest verwurzelten Rechtssätze, die für den Bestand des Völkerrechts als einer internationalen Rechtsordnung unerlässlich sind und deren Beachtung alle Mitglieder der Staatengemeinschaft verlangen können. Zu diesen Verboten gehören etwa die Verbote der Sklaverei, der Folter sowie des Angriffskrieges.

lege Staaten zusätzlich die Pflicht auf, Folterhandlungen als Straftaten zu verfolgen (Art. 4 Folterkonvention). Diese Pflichten seien nicht nur in Chile, Spanien und dem Vereinigten Königreich durch Ratifikation anerkannt worden,⁷⁵ spätestens seit Inkrafttreten dieses Vertrages sei das Folterverbot auch im Vereinigten Königreich als Regel mit *ius cogens*-Charakter zu beachten⁷⁶.

Die Bestimmung des Zeitpunktes geht meines Erachtens fehl, da zwingende Völkerrechtsnormen schon vor der völkervertraglichen Anerkennung entstehen können. Eine Auseinandersetzung mit dieser meines Erachtens in zeitlicher Hinsicht wohl verfehlten Auffassung würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.⁷⁷ Dennoch muß der zutreffende Ansatz der Lordrichter hervorgehoben werden, daß aus normhierarchischen Gründen nur ein Verstoß gegen Normen mit *ius cogens*-Charakter zu einer Einschränkung der staatlichen Immunität führen kann.⁷⁸

2. Die „Act-of-state-doctrine“

Im Vereinigten Königreich wird diese bereits angesprochene Doktrin nur noch ausnahmsweise angewandt. Chile hat die UN-Folterkonvention ratifiziert und sich internationalen Kontrollmechanismen unterworfen. In Anbetracht der Foltervorwürfe ist eine Berufung auf innere Angelegenheit kaum möglich.

3. Folter als hoheitliches Handeln?

Pinochet berief sich auf die Immunität *personae materiae*, die nur bei amtlichem Handeln vor strafgerichtlicher Verfolgung schützt. Die insoweit maßgebliche Bestimmung ist der bereits genannte Art. 39 Abs. 2 der WDRK, welcher auf ehemalige Staatsoberhäupter analoge Anwendung findet.

⁷⁵ Die Konvention trat für Spanien am 21. Oktober 1987, für Chile am 30. Oktober 1988 und für das Vereinigte Königreich am 8. Dezember 1988 in Kraft.

⁷⁶ House of Lords, Anm. 3, S. 875ff. (*Lord Hope*) und S. 898ff. (*Lord Hutton*).

⁷⁷ Dazu *Bianchi*, Anm. 4, S. 248f.; *N. Rodley*, Introduction – The Beginning of the End of Immunity and Impunity of Officials Responsible for Torture, in: Brody/Ratner, Anm. 1, S. 3ff. (5f.).

⁷⁸ Allerdings kann dem vielstimmigen Urteil der Lordrichter nicht entnommen werden, daß *amtierende Staatsorgane vor nationalen Gerichten völkerstrafrechtlich verantwortlich* sind; dazu auch das Urteil des IGH, Anm. 58 und die Ausführungen unten unter D.

Die Prüfung der Frage, ob Folter als völkerstrafrechtliches Verhalten überhaupt hoheitliches Handeln sein kann, nahm daher weiten Raum in der Entscheidung ein. Das Völkerrecht – wie bereits angesprochen – macht keine Aussage dazu, wie hoheitliches von privatem Handeln abgegrenzt wird. Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung und Völkerrechtsliteratur anerkannt, daß auch strafrechtlich relevantes Dienstverhalten unter den Immunitätsschutz fällt. Frühere Staatsoberhäupter sollen ja gerade gegen derartige Vorwürfe geschützt werden.⁷⁹

Keinen Immunitätsschutz genießen sie dagegen bei solchen Handlungen, die allein kriminellen Charakter besitzen und lediglich dem privaten und persönlichen Nutzen dienen.⁸⁰ Bei der Abgrenzung wird auf das Verständnis des Betroffenen abgestellt.

Die Lordrichter urteilten, daß die vorgeworfenen Folterhandlungen nicht den privaten Interessen *Pinochets*, sondern den öffentlichen Interessen Chiles, dem Staatserhalt durch Unterdrückung von Regimekritikern – dienten. Aus diesem Grunde seien die Folterhandlungen als dienstliche Tätigkeit von Senator *Pinochet* und damit als hoheitliches Handeln zu qualifizieren.⁸¹ Dies mag makaber erscheinen, aber hier ist den Lordrichtern zuzustimmen, denn *Pinochet* wird sein Handeln so verstanden haben.

4. Die Durchbrechung des Grundsatzes der Immunität

Die Lordrichter hatten demzufolge zu prüfen, ob eine völkerrechtliche Norm existiert, nach der Pinochet die Berufung auf Immunität versagt war.

Übereinstimmend stellten sie fest, daß sich seit dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf internationaler Ebene eine Völkerrechtsentwicklung vollziehe, nach der sich Staatsorgane, denen schwere Menschenrechtsverstöße zur Last gelegt werden, nicht auf Immunität berufen können. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die Statuten sowohl des Internationalen Strafgerichtshofes als auch der internationalen Strafgerichte für

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 96, S. 81ff., wo das BVerfG das Kriterium der Strafbarkeit einer Handlung für die Kategorisierung als Diensthandlungen eines Diplomaten für irrelevant erklärt. So auch House of Lords, Anm. 3, S. 847 (*Lord Browne-Wilkinson*) und S. 881ff. (*Lord Hope*).

⁸⁰ House of Lords, Anm. 3, S. 893ff. (*Lord Hutton*); ebenso Häußler, Anm. 8, S. 101.

⁸¹ House of Lords, Anm. 3, S. 846 (*Lord Browne-Wilkinson*) und S. 880ff. (*Lord Hope*).

Ruanda und das ehemalige Jugoslawien, in denen die Immunitätsbeschränkung ausdrücklich festgeschrieben ist.⁸²

Die Lordrichter betonten jedoch, daß die immunitätsbegrenzende Regel, die sich aus den Statuten von internationalen Tribunalen ableitet, nicht einfach auf die nationale Ebene übertragen werden könne.⁸³ Weder das Völkergewohnheitsrecht noch die Folterkonvention enthielten Anhaltspunkte dafür, daß auch nationale Strafgerichte über Staatsoberhäupter urteilen dürfen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

a) Verzicht

Der Verlust der Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung kann aber durch Verzicht erfolgen. Die Lordrichter prüften daher, ob mit der Unterzeichnung und Ratifikation der Folterkonvention durch Chile unmittelbar oder konkludent ein Verzicht auf Immunität von chilenischen Staatsorganen erklärt wurde.

Das House of Lords lehnte dies mit der Begründung ab, daß Anerkennung der Pflichten aus der Folterkonvention durch Chile keinen Verzicht auf Immunität von darstelle. Ein Verzicht müsse immer durch ausdrückliche Erklärung erfolgen.⁸⁴ Ein solcher Wille der chilenischen Regierung lasse sich weder aus den *travaux préparatoires*, dem Vertragstext der Folterkonvention, den Anlagen, noch aus den Protokollen ableiten. Auch ein konkludenter Verzicht liege deshalb nicht vor.⁸⁵

b) Beseitigung der Immunität durch Art. 1 Abs. 1 Folterkonvention?

Die Lordrichter legten die Folterkonvention noch unter einem weiteren Gesichtspunkt aus: Sie untersuchten, ob durch Art. 1 Abs. 1 Folterkonvention der Immunitätsschutz von Staatsorganen beseitigt werde:

⁸² So Art. 27 Statut des IStGH, Art. 7 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (UN-Doc. S/RES/827, abgedruckt in: HRLJ 1993, S. 197ff.) und Art. 6 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (UN-Doc. S/RES/955) sind Art. 7 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes nachgebildet und sehen eine Immunitätsbeschränkung für amtierende Staatsorgane vor.

⁸³ House of Lords, Anm. 3, S. 846ff. (847) (*Lord Browne-Wilkinson*).

⁸⁴ Art. 32 Abs. 2 Wiener Diplomatenrechtskonvention lautet: „Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.“

⁸⁵ House of Lords, Anm. 3, S. 855ff. (*Lord Goff*) und S. 882ff. (*Lord Hope*).

Zunächst stellten sie fest, daß auch Angehörige des öffentlichen Dienstes oder andere in amtlicher Eigenschaft handelnde Personen unter die Definition von Folter nach Art. 1 Abs. 1 Folterkonvention fielen und damit als Folternde in Betracht kämen. Die Richter folgerten weiter, daß jedes Staatsoberhaupt, das im Rahmen sein Amtes Folterhandlungen anordne oder billige, als in amtlicher Eigenschaft handelnde Person anzusehen sei. Es könne nicht Zweck des Übereinkommens sein, nur untergeordnete Staatsorgane, nicht aber die übergeordneten, zuvörderst dafür Verantwortlichen und die Folterhandlungen anordnenden Organe in den Anwendungsbereich einzubeziehen.⁸⁶

Lord Hutton und *Lord Phillips* vertraten die Auffassung, daß die Folterkonvention an sich bereits immunitätsbrechende Wirkung besitze.⁸⁷ Die Folterkonvention verpflichte in Art. 2, 4 und 7 Abs. 1 jede Vertragspartei und damit auch Chile, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden und denen schwere Verbrechen nach der Folterkonvention zur Last gelegt werden. Eine ausdrückliche Aufhebung der Immunität durch den Heimatstaat sei deswegen auch für ehemalige Staatsoberhäupter nicht erforderlich.

Lord Millet kommt zum selben Ergebnis: Chile sei nicht nur an das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung gebunden, sondern seit 1945 auch an geltende Grundsätze der individuellen Verantwortlichkeit nach Völkergewohnheitsrecht. Seit der universellen Anerkennung des Folterverbotes könne auch im Vereinigten Königreich kein Immunitätsschutz bestehen, auf den Chile hätte verzichten können.⁸⁸ *Millet* vertritt ferner die in zeitlicher Hinsicht interessante Auffassung, daß das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung spätestens seit 1973, also vor Inkrafttreten der Folterkonvention, den Charakter von *ius cogens* besitze.⁸⁹

Nach Auffassung dieser drei Lordrichter entfällt bei einem Vorwurf von Folter, unmenschlicher und grausamer Behandlung immer der Immunitätsschutz. Dogmatisch könnte man auch von einer tatbestandlichen Begrenzung oder einem Ausschluß der Immunität sprechen.⁹⁰

⁸⁶ AaO, S. 883 (*Lord Hope*).

⁸⁷ AaO, S. 895ff. (899) (*Lord Hutton*) und S. 920ff. (927) (*Lord Phillips*).

⁸⁸ AaO., S. 909ff. (912f.) (*Lord Millet*).

⁸⁹ AaO., S. 915f.; *Lord Millet* beruft sich auf Art. 5 AEMR, Art. 7 ICCPR und Resolutionen der Generalversammlung gegen Folter und unmenschliche Behandlung seit dem Jahre 1973.

d) Verwirkung des Rechts auf Immunität

Die übrigen Lordrichter gingen in ihren Voten grundsätzlich vom Fortbestand der Immunität aus. So stellte *Lord Hope* in seiner Urteilsbegründung fest, daß nicht bereits die Normen der Folterkonvention jeden Immunitätsschutz beseitigten.

Diese Lordrichter bekräftigen aber den absoluten Achtungsanspruchs von *ius cogens*-Normen. Sie hatten daher einen notwendigen Interessensausgleich zwischen effektivem Menschenrechtsschutz und dem Recht eines Staates auf ungestörte Ausübung von Hoheitsrechten vorzunehmen. Dabei kamen sie zur Erkenntnis, daß bei dem Vorliegen eines offenkundigen staatlichen Bekenntnisses zu Pflichten, die zum Normbestand des *ius cogens* zu zählen sind, zumindest im Einzelfall eine Berufung auf Immunität wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen diese Pflichten ausgeschlossen sei.

Die Abwägung der Lordrichtern führte im Ergebnis ebenfalls zum Wegfall der Immunität *Pinochets*: Der chilenische Staat habe sich am 30. Oktober 1988 durch Ratifikation des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zum Folterverbot und dessen Beachtung als *ius cogens* bekannt. Ein „ultra vires“-Handeln des damaligen Staatsoberhauptes sei vom Sinn und Zweck der Immunität ehemaliger Staatsoberhäupter nicht mehr umfaßt. *Pinochet* könne sich gegenüber der Folttervorwürfe also nicht mehr auf Immunität berufen.⁹¹

Eine dogmatische Einordnung dieser Ergebnisse haben die Lordrichter selbst nicht vorgenommen. Man kann aber insoweit von einer „statusbegrenzenden Verwirkung der Immunität“ sprechen.⁹²

e) Das Estoppel-Prinzip

Zur Begründung des Wegfalls der Immunität kann man rechtstheoretisch auch das völkerrechtlich anerkannte „Estoppel“-Prinzip heranziehen. Lateinisch formuliert wird es auch als Grundsatz des „venire contra factum proprium“ bezeichnet.⁹³

⁹¹ House of Lords, Anm. 3, S. 848 (*Lord Browne-Wilkinson*); aaO, S. 886 (*Lord Hope*); aaO, S. 904 (*Lord Saville*).

⁹² Vgl. zur statusbegrenzenden Verwirkung *Häußler*, Anm.8, S. 102ff.; *Doehring / Ress*, Anm. 59, S. 84f.

⁹³ *H. Mosler*, General Principles of Law, in: *EPIL* 1995, S. 511ff.; *Verdross / Simma*, Anm. 27, S. 393f.

Der Grundgedanke dieser Formel ist einfach und plausibel: Ein Staat wird an Erwartungen gebunden, die er selbst durch sein Verhalten geweckt hat und auf deren Einhaltung andere Staaten nach Treu und Glauben vertrauen können. Das „Estoppel“-Prinzip führt dazu, daß ein Staat oder anderes Völkerrechtssubjekt sich nicht einseitig von abgegebenen Willenserklärungen lossagen darf und an ein tatsächliches Verhalten, das eine bestimmte Rechtsansicht zum Ausdruck bringt und einen Vertrauenstatbestand schafft, gebunden werden kann.⁹⁴

Daraus folgt für Staaten, daß sie sich bei einem Verstoß gegen die von ihnen anerkannte Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechten vor den Gerichten anderer Staaten, die auch deren Einhaltung vertrauen, nicht auf Immunität berufen können. Folglich verlieren auch ehemalige Staatsoberhäupter, die ihre Immunität vom Staat ableiten, diesen Schutz.

C. Neue Impulse durch die Entscheidung des House of Lords

I. Fortentwicklung eines effektiven Menschenrechtsschutzes

Weltweit hatten die Verfahren von Nürnberg und Tokio als Symbol für eine neue gerechtere Weltordnung große Hoffnungen hervorgerufen. Sie haben auf der Ebene der Vereinten Nationen einen kontinuierlichen Rechtsetzungsprozeß in Gang gesetzt, der – freilich mit jahrzehntelanger Verzögerung – zur Errichtung von internationalen Strafgerichtshöfen führte. In den jeweiligen Statuten haben auch Immunitätsbeschränkungen entsprechende Kodifikation erfahren.⁹⁵ Inzwischen kann festgestellt werden, daß auf internationaler Ebene Ausnahmen von der Immunität bei Verbrechen gegen die Menschenrechte anerkannt sind.

Ob die Immunität von Staatsorganen, die sich vor nationalen Gerichten wegen Menschenrechtsverstößen verantworten sollen, ebenfalls Ausnahmen erfährt und – wenn ja – wie diese Ausnahmen begründet werden können, war lange Zeit kaum thematisiert worden.

Im Fall *Pinochet* wurde erstmals durch einen obersten Gerichtshof die Existenz solcher Ausnahmen im Einzelfall bestätigt. Die vielbeachtete Entscheidung hat insofern einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung

⁹⁴ Vgl. dazu allgemein *Verdross / Simma*, Anm. 27, S. 393.

⁹⁵ Siehe hierzu oben Anm. 68.

des Völkerrechts und einen mutigen Schritt in Richtung eines effektiven Menschenrechtsschutzes geleistet, weil sie eine Ausnahme der Immunität eines ehemaligen Staatsoberhauptes mit mit einer „kriegsunabhängigen“ Verletzung zwingender Menschenrechtsnormen begründete und damit die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung *Pinochets* eröffnete.

Die Lordrichter gaben ein klares Statement ab: Ehemalige Staatsoberhäupter können auch vor ausländischen nationalen Strafgerichten individuell verantwortlich gemacht werden. Über die Straftatbestände des Internationalen Militärgerichtshofes hinaus begründen sie die Einschränkung der Immunität auf nationaler Ebene mit einem „kriegsunabhängigen“ Verstoß gegen die Folterkonvention.⁹⁶

Sie haben eine sorgfältige Abwägung zwischen funktionierender Staatsgewalt und effektivem Menschenrechtsschutz vorgenommen, indem die Schwere der Straftaten und die Beschränkung der staatlichen Souveränität gegenübergestellt wurden. Im Ergebnis wurde den Menschenrechtsverletzungen das größere Gewicht beigemessen: Hoheitliches Handeln, das gegen zwingendes Völkerrecht verstößt, liegt außerhalb des Schutzbereiches der Immunität von ehemaligen Staatsoberhäuptern.

Insofern stellt die Entscheidung einen wichtigen Ausgangspunkt und – das kann inzwischen auch festgestellt werden – einen Wendepunkt im Bereich der Ausübung nationaler Strafgerichtsbarkeit bei internationalen Verbrechen dar.

Das Ausmaß der Entscheidung und die Folgen für andere Ex-Diktatoren, die aus ihrem Staat ausreisen und damit dessen Schutz und den Anwendungsbereich nationaler Immunitätsgewährleistungen verlassen, ist noch nicht abzusehen. Sie laufen jedoch Gefahr, ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.⁹⁷

⁹⁶ Keine Aussage trifft das Urteil hingegen zu Staatsoberhäuptern im Amt, die absolute Immunität *ratione personae* genießen. Siehe hierzu aber unten C. 2. die Ausführungen des Urteils des IGH Kongo /I. Belgien vom 14. Februar 2002, Anm. 58.

⁹⁷ Der spanische Ermittlungsrichter *Garzón* hat am 3. November 1999 internationalen Haftbefehl gegen 98 Mitglieder der argentinischen Militärjunta wegen Folter und Mordes erhoben und bei der argentinischen Justiz einen Auslieferungsantrag gestellt. Bislang fehlt der politische Wille der demokratischen Regierung Argentiniens, sich der Vergangenheit zu stellen und dem Gesuch nachzukommen, vgl. Berichte in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. November 1999, S. 8 und vom 22. November 1999, S. 5.

II. Der Internationale Gerichtshof (IGH) und die Strafverfolgung von amtierenden Staatsorganen

Erst kürzlich nahm auch der IGH zur Frage der individuellen Verantwortlichkeit von Staatsorganen vor ausländischer Gerichtsbarkeit Stellung genommen. In einem Rechtsstreit zwischen dem Kongo und Belgien setzte er sich auch mit den vom House of Lords entwickelten Grundsätzen auseinander.⁹⁸

Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein belgischer Untersuchungsrichter hatte im April 2000 einen internationalen Haftbefehl gegen den damals noch amtierenden kongolesischen Außenminister *Yerodia Ndombasi* wegen Völkermords an den Tutsi erwirkt. Ihm sollte in Belgien der Prozeß gemacht werden. Er war im November 2000 zum Erziehungsminister ernannt worden, bekleidet seit der Bildung einer neuen kongolesischen Regierung im April 2001 hingegen keinerlei offizielles Amt mehr.

Bereits am 17. Oktober 2000 hatte die kongolesische Regierung vor dem IGH Klage gegen Belgien erhoben und Rücknahme des Haftbefehls verlangt. Sie berief sich insbesondere auf die Verletzung des völkerrechtlichen Grundsatzes der Immunität amtierender Staatsorgane (der ehemalige Außenminister war ja damals noch im Amt). Außerdem dürfe Belgien nach Art. 2 Abs. 7 Charta der Vereinten Nationen keine Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines anderen Staates ausüben.⁹⁹

Belgien verteidigte sich auch unter Hinweis auf die Grundsätze des Urteils des House of Lords, nach denen ehemalige Staatsorgane für schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Immunität und keinen Schutz durch staatliche Souveränität genießen.

Der IGH stellte in seinem Urteil auf den Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls ab: Es sei unzulässig, einen amtierenden Minister an der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dadurch zu behindern, daß er sich bei Reisen ins Ausland immer dem Risiko aussetzen müsse, an Belgien ausgeliefert zu werden.

Trotz ausführlicher Untersuchung der Staatenpraxis konnte er keine völkergewohnheitsrechtliche Norm erkennen, nach der die Immunität eines *amtierenden* kongolesischen Ministers vor einem belgischen Gericht eingeschränkt sein könnte.¹⁰⁰

⁹⁸ IGH im Fall Kongo ./ Belgien, Anm. 58, Ziff. 56ff.

⁹⁹ AaO., Ziff. 12ff.

¹⁰⁰ AaO., Ziff. 58.

Die IGH-Richter verneinten ausdrücklich die Zuständigkeit ausländischer nationaler Gerichte, über amtierende Staatsorgane wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu urteilen. Allein internationale Tribunale dürften – das wird im Urteil des IGH wiederholt hervorgehoben – über amtierende Staatsorgane urteilen, weil nur in deren Statuten eine entsprechende Immunitätsbeschränkung völkerrechtlich vereinbart und verankert sei.¹⁰¹

Die Ausführungen mögen auf den ersten Blick wie ein Rückschlag für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts erscheinen. Bei näherer Betrachtung sind sie konsequent und zutreffend: Die Aburteilung von Staatsorganen aus aller Welt wegen begangener Menschenrechtsverbrechen durch nationale Gerichte würde ins Chaos führen. Internationale Strafnormen, die von nationalen Gerichten gehandhabt werden, wären stets in der Gefahr, zu einem Instrument nationaler Interessenpolitik zu verkommen. Politische Konflikte würden innerstaatlich in den Gerichtssaal verlegt.

Nur ein durch die Staatengemeinschaft legitimes Tribunal, dem unanfechtbare Strafnormen zur Verfügung stehen, kann ein objektives und faires Verfahren gegen ein amtierendes Staatsorgan durchführen. Daher muß die Fortentwicklung international anerkannter Kodices befördert werden und zur universellen Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofes führen. Das Urteil fügt sich schließlich in die bisherige internationale Praxis ein: Das Verfahren gegen *Milošević* wird von einem internationalen Straftribunal betrieben, nach dessen Statut sich ein amtierendes Staatsorgan nicht auf Immunität berufen kann.¹⁰²

Durch die Entscheidung des IGH wird das Urteil der Lordrichter nicht relativiert, sondern in einer wichtigen Hinsicht ergänzt: Nationale Gerichte können „nur“ über *ehemalige* Staatsorgane eines anderen Staates richten.

¹⁰¹ Vgl. Art. 27 Statut IStGH, Art. 7 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, UN-Dok. S/RES/827, abgedruckt in: HRLJ 1993, S. 197ff. und Art. 6 Abs. 2 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda, UN-Doc. S/RES/955, sind Art. 7 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes nachgebildet und sehen eine Immunitätsbeschränkung für amtierende Staatsorgane vor; ferner K. Ambos, Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen und Völkerstrafrecht, Deutsche Richterzeitung, 1998, S. 251ff.; O. Triffterer, Art. 27 Rn. 9ff, in: ders. (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999.

¹⁰² Siehe oben Anm. 68 und 69.

III. Aufarbeitung der Verbrechen unter der chilenischen Militärdiktatur

Nach der Rückkehr *Pinochets* und seiner erneuten Verhaftung in Chile hat die Aufarbeitung der Vergangenheit enorme Fortschritte gemacht. In einer historischen Entscheidung wurde seine innerstaatliche Immunität aufgehoben, so daß auch vor chilenischen Gerichten der Prozeß eröffnet werden konnte. Im Juli 2000 wurde *Pinochet* nach einer psychiatrischen Untersuchung leichte Demenz und damit Verhandlungsunfähigkeit attestiert.¹⁰³ Das chilenische Berufungsgericht hat auf dieser Grundlage am 9. Juli 2001 eine Aussetzung des Verfahrens für die Dauer des Zustandes des Angeklagten beschlossen. Es konnten nur wenige Verhöre und keine einzige Verhandlung vor Gericht stattfinden.

Wäre es zu einer Verhandlung in Chile gekommen, so wäre es inhaltlich auch um das 1978 erlassene Amnestiegesetz gegangen, das auf die Verbrechen Mord und Folter Anwendung findet. Chilenische Gerichte wandten es bis 1994 in allen Verfahren gegen ehemalige chilenische Militärs und Angehörige des Geheimdienstes an, denen auf dieser Grundlage Straffreiheit gewährt wurde.

Auf das Verbrechen der Entführung hingegen erstreckt sich das Gesetz nicht: Solange also die Leichen verschwundener Personen nicht aufgefunden werden, gelten sie als entführt. Nur mit dieser rechtlichen Handhabung konnte übrigens Richter *Guzmán* die mutmaßlichen Täter und *Pinochet* wegen insgesamt 19 im Laufe der „Todeskarawane“ verübten Entführungen anklagen. Insgesamt wurden damals offenbar 72 Personen willkürlich ermordet, von diesen 19 Menschen hat man bis heute keine Leichen, keine Spuren, keine Hinweise auf ihre Schicksale gefunden.

Ferner sollen auch die Morde am ehemaligen chilenischen Außenministers *Orlando Letelier* (1976) und dem früheren Vizepräsidenten *Leighton* (1975) erneut aufgerollt werden, um die Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.¹⁰⁴

In einer Übereinkunft unter anderem zwischen Angehörigen der Opfer und Militärs haben am „Tisch des Dialogs“ ausgerechnet die Letztge-

¹⁰³ Vgl. Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. September 2000, S. 10.

¹⁰⁴ Zum Fall *Letelier* und seinem Kampf für Menschenrechte in Lateinamerika vgl. *Fabiola Letelier del Solar*, Ein einsames Urteil, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht, 1996, S. 190ff.; Anmerkungen zum damaligen Prozeß gegen die Mörder Leteliers: *Rainer Huhle*, „Von Nürnberg nach Santiago“, aaO, S. 198ff.

nannten zugesagt, bis Anfang Januar 2001 in den eigenen Reihen zu forschen, um über den Verbleib der sogenannten Verschwundenen der Öffentlichkeit zu berichten. Chile hat inzwischen sogar ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Namen der Tätern und Informationquellen bleiben anonym, dieses „Berufsgeheimnis“ gewährt aber keine Straffreiheit und schützt nicht vor juristischer Verfolgung.

Unterdessen bilden sich wieder neue juristische Fronten gegen *Pinochet* jenseits der chilenischen Grenzen: In Argentinien ist ein Strafverfahren wegen der Ermordung des früheren chilenischen Heereschefs *Carlos Prats* anhängig: *Prats* war unter Präsident *Allende* *Pinochets* Amtsvorgänger in der Heeresleitung und im Jahre 1974 zusammen mit seiner Frau in Buenos Aires ermordet worden. Die Anstiftung zu der Tat wird *Pinochet* direkt angelastet. Die argentinische Richterin hat *Pinochet* aufgefordert, einen Anwalt für den Prozeß zu benennen.

Auch der ehemalige Chef der während der *Pinochet*-Diktatur aktiven Geheimpolizei DINA, *Contreras*, wird in diesem Zusammenhang verantwortlich gemacht und seine Auslieferung an Argentinien begehrt. *Contreras* steht allerdings in Chile wegen Beteiligung an der „Todeskarawane“ unter Anklage und Hausarrest. Der chilenische Justizminister erklärte, daß sich seine Regierung einer Wiederaufnahme des Verfahrens *Prats* in Argentinien nicht widersetzen werde.

Vielleicht gibt es eine späte Gerechtigkeit für die Angehörigen der Opfer der Militärdiktatur, die bislang hilflos der Willkür der politischen Kräfte ausgeliefert waren.

IV. Aufarbeitung der argentinischen Vergangenheit

Die siebenjährige Militärdiktatur in Argentinien gilt als blutigste Phase autoritärer Herrschaft in Südamerika. Nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen wurden zwischen 1976 und 1983 bis zu 30.000 Menschen verschleppt, gefoltert und ermordet. Die Aufarbeitung der Vergangenheit kam in den ersten Jahren nach der Rückkehr zur Demokratie in Argentinien nur schleppend in Gang. Zwar war durch die 1984 veröffentlichte Dokumentation „Nunca Más“ („Nie mehr wieder“) der „Nationalen Kommission über das Verschwinden von Personen“ weitgehend bekannt geworden, was während der Junta-Zeit in den geheimen Festnahme- und Folterzentren geschah. Die Generäle, die verurteilt wurden, wurden schließlich durch die *Menem*-Dekrete 1989/90 amnestiert.

Erst die Verhaftung des chilenischen Diktators *Pinochet* in England, vor allem aber die Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren gegen hochrangige argentinische Militärs wegen des systematisch betriebenen Kindes-

raubs haben dazu beigetragen, daß man sich in Argentinien erneut mit der noch immer unbewältigten Vergangenheit beschäftigt. Unter den vielen Verbrechen, die den Militärs zur Last gelegt wurden, war Praxis, schwangeren Frauen nach der Geburt die Neugeborenen wegzunehmen und bevorzugt linientreuen Militärfamilien zur „Adoption“ freizugeben. Das Militärkrankenhaus auf dem Campo de Mayo, eines der berühmtesten Verhaftungs- und Folterzentren der Militärdiktatur, unterhielt sogar eine eigene gynäkologische Abteilung.

Marineadmiral *Emilio Massera* muß sich wegen Entführung Neugeborener verantworten und auch der erste Chef der Militärdiktatur *Jorge Rafael Videla*¹⁰⁵ wurde im Jahre 1999 verhaftet. Er steht wegen seines fortgeschrittenen Alters nur unter Hausarrest und ist ebenfalls wegen Kindesentführung angeklagt.

Zuvor hatte der Oberste Gerichtshof in Argentinien entschieden, daß das Verbrechen der Kindesentführung so lange nicht verjährt sein, wie nicht zweifelsfrei geklärt ist, von welchen Eltern die mittlerweile über zwanzigjährigen Kinder abstammen.

Im Juli 2002 hat der argentinische Richter *Claudio Bonadio* die Festnahme des Militärdiktators *Leopoldo Galtieri*¹⁰⁶ angeordnet: Ihm und 36 weiteren Militärs wird Entführung, Folterung und anschließende Ermordung von politischen Gegnern vorgeworfen.

Auch argentinische Militärs sind außerhalb des Landes nicht sicher vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Menschenrechtsverletzungen während der Militärdiktatur: Der spanische Richter *Garzón* hat im Jahre 1999 internationalen Haftbefehl gegen 98 ehemalige Mitglieder der Militärjunta erlassen.

Im Jahre 2001 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth einen internationalen Haftbefehl gegen den argentinischen Heereskommandeur *Massera* wegen Mordes an *Elisabeth Käsemann*, einer deutschen Studentin in Argentinien, im Jahre 1977 erlassen.¹⁰⁷ Auch Italien, Schweden und Frankreich haben die Absicht bekundet, Auslieferungsanträge zu stellen,

¹⁰⁵ Er stürzte *Perón* im Jahre 1976 und war bis zum Jahre 1986 Staatspräsident.

¹⁰⁶ *Galtieri* folgte *Videla* im Amt nach und war von 1981 bis 1982 argentinischer Staatschef. 1997 wurde er vom spanischen Richter *Garzón* wegen Menschenrechtsverletzungen über Interpol gesucht, vgl. Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 12. Juli 2002, S. 8.

¹⁰⁷ Am 21. März 2001 hatte die „Koalition gegen Straflosigkeit“ der deutschen Justizministerin Anzeigen wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit überreicht, damit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in insgesamt elf Fällen aufnehmen, in denen Deutsche während der Diktatur verschwanden oder ermordet wurden; vgl. ferner <http://menschenrechte.org/Koalition/presse5.htm> mit aktuellen Informationen.

um Militärangehörige wegen Folter, Entführung und Ermordung von eigenen Staatsangehörigen vor Gericht stellen zu können.

Bislang hat kein argentinischer Präsident Bereitschaft gezeigt, ehemalige Militärs wegen ihrer Verbrechen an europäische Staaten auszuliefern. Die argentinische Regierung unter dem Präsidenten *De la Rúa* hat noch drei Tage vor seinem Rücktritt ein Dekret erlassen, in dem unter Berufung auf die staatliche Souveränität die Auslieferung ehemaliger Militärangehöriger grundsätzlich verhindert werden sollte. Außerdem sollte die Amnestie aus dem Jahre 1990 Gültigkeit behalten.¹⁰⁸

Die neue Regierung Argentiniens zeigt sich trotz schwerer Wirtschaftskrise im Lande zumindest bemüht, entsprechenden Militärs und Geheimdienstangehörigen in der Heimat den Prozeß zu machen. Dies zeigen die bereits angesprochenen Verfahren. Gegen *Videla* wurde im Juli 2001 Anklage erhoben, zur Zeit das wichtigste Verfahren gegen einen ehemaligen Machthaber.

Seit Ende März ermittelt die spanische Justiz auch gegen die Verantwortlichen der Militärdiktatur in Guatemala. Dabei stoßen sie jedoch bei der weit rechts stehenden guatemalteckischen Regierung auf Widerstand.¹⁰⁹

D. Nationale Strafgerichte versus Internationale Strafgerichtsbarkeit

I. Nationale Strafgerichte

Darf die Gewaltherrschaft *Pinochets* in Spanien aufgearbeitet werden, obwohl mittlerweile auch in Chile ein relativ stabiles und demokratisches System diese Aufgabe wahrnehmen kann und – wie sich im Ergebnis bewiesen hat – auch wahrgenommen hat?

Jeder Staat besitzt eine eigene Rechtskultur und -tradition. Es ist von verfassungsrechtlichen Vorgaben abhängig, wie völkerstrafrechtliche Normen in die innerstaatliche Rechtsordnung inkorporiert werden. Daher unterscheiden sich die Möglichkeiten der Verfolgung internationaler Verbrechen ganz erheblich. Gerade in dualistischen Ländern hängt auch viel davon ab, wie der einzelne Richter das inkorporierte Recht auslegt und anwendet.¹¹⁰

¹⁰⁸ Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 31. Dezember 2001, S. 4.

¹⁰⁹ Dazu Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 4. April 2000, S. 9.

¹¹⁰ *Bianchi*, Anm. 4, S. 249ff.

Die Bundesregierung hat daher mit dem Ziel der Anpassung des materiellen Strafrechts an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 und an allgemein anerkanntes Völkerrecht den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vorgelegt. Das Völkerstrafgesetzbuch ist kurz vor dem Statut am 30. Juni 2002 in Kraft getreten.¹¹¹

Damit bekommt Deutschland als einer der ersten Staaten weltweit ein spezielles Völkerstrafrecht, nach dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord unabhängig vom Begehungsort nach einheitlichen Standards verfolgt werden können.

Auf universeller Ebene fehlen bisher einheitliche Standards für die Verfolgung von internationalen Verbrechen; wie bereits angesprochen, konnte noch kein Internationales Strafgesetzbuch von den Vereinten Nationen verabschiedet werden. In vielen Ländern fehlt auch der politische Wille, Menschenrechtsverletzungen ausnahmslos zu verfolgen.

Es bleibt zu konstatieren, daß dem Völkerstrafrecht eine wichtige und gleichzeitig schwierige Aufgabe obliegt: Sie liegt darin, eine strafrechtliche Verfolgbarkeit des einzelnen sicherzustellen, auch wenn der Machtapparat eines Staates systematisch und in großem Ausmaß Menschenrechtsverletzungen begeht, anordnet oder einfach duldet und auch nach dem Ende dieser Herrschaft eine innerstaatliche Aufarbeitung oder Aburteilung nicht möglich ist.

Ausländische Staaten und deren nationale Gerichte setzen sich bei einer strafrechtlichen Aufarbeitung und einem Prozeß nur zu leicht Vorwürfen der Parteilichkeit, des unfairen Verfahrens oder der mangelnden Sachkenntnis aus. Die Gefahr ist groß, daß durch solche Verfahren internationale Konflikte entstehen.

II. Internationaler Strafgerichtshof

Am 17. Juli 1998 haben in Rom die Unterhändler von insgesamt 120 Staaten dem Statut zur Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, dem sogenannten Statut von Rom, zugestimmt.¹¹² Nur 80

¹¹¹ Vgl. die Pressemitteilung des Bundesministerium der Justiz vom 30. Juni 2002 (www.bmj.bund.de/frames/ger/themen/internationale_zusammenarbeit/10000577/); allgemein C. Kreß, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000.

¹¹² Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, abgedruckt in: EuGRZ 1998, S. 618ff.; zu den Vorarbeiten auch H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 16ff.

Staaten haben damals auch unterzeichnet. Wichtige Staaten wie die Rußland und China verweigern bis heute die Unterschrift mit dem Hinweis auf Verlust von Souveränitätsrechten. Die USA haben ihre auf der Konferenz von Rom geleistete Unterschrift zwischenzeitlich zurückgezogen und versuchen, durch bilaterale Abkommen zu verhindern, daß andere Staaten US-Bürger an den IStGH ausliefern.

Allerdings mußten auch die USA, die zunächst eine vehemente Ablehnungshaltung einnahmen und in den Verhandlungsrunden immer wieder Änderungsanträge in ihrem Sinne einbrachten, bald erkennen, daß der Gerichtshof nicht mehr zu verhindern war.

Für das Inkrafttreten des Statuts und die Einrichtung des IStGH waren insgesamt 60 Ratifizierungen erforderlich: Nachdem diese Zahl am 11. April erreicht war, wurde der IStGH am 1. Juli 2002 in Den Haag errichtet.¹¹³ Er wird seine Arbeit voraussichtlich noch in diesem Jahr aufnehmen.

Der Internationale Strafgerichtshof wird, anders als die durch Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen errichteten Ad-hoc-Tribunale für Ruanda und Jugoslawien, dauerhaft und weltweit zuständig sein für die Verfolgung und Aburteilung von Einzelpersonen, denen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression zur Last gelegt werden (Art. 5-8 Statut IStGH).¹¹⁴

In Art. 22-33 Statut IStGH werden allgemeine Strafverfahrensgrundsätze niedergelegt. So müssen sich vor dem Tribunal auch amtierende Staatsorgane verantworten, die in ihrem eigenen Land Immunität vor Strafverfolgung genießen (Art. 27 Statut IStGH).

Ferner sind im Statut unter anderem der Aufbau des Gerichtshofes (Art. 34-52 Statut IStGH), eine Beweis- und Verfahrensordnung einschließlich der Arten der zu verhängenden Strafen (Art. 62-85 Statut IStGH), sowie der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe (Art. 86-102 Statut IStGH) festgelegt.

¹¹³ Diese zehn Staaten waren Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kambodscha, der Kongo, Irland, Jordanien, die Mongolei, Niger, Rumänien und die Slowakei. Deutschland hatte als 25. Staat bereits am 11. Dezember 2000 ratifiziert, vgl. BTDrS. 14/4419. Dafür war eine Änderung des Art. 16 Abs. 2 GG erforderlich, der das Auslieferungsverbot von Deutschen an das Ausland voraussah.

¹¹⁴ R. S. Lee (Hrsg.), *The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute*, 1999, S. 79ff.; O. Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 1999, S. 97ff.

III. Sind nationale Strafgerichte das richtige Forum zur Aburteilung einzelner Straftäter nach Völkerstrafrecht?

Auch wenn der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit im Jahr 2003 aufnehmen wird, bleibt die nationale Strafgerichtsbarkeit – soweit nach nationalem Strafrecht ein Anwendungsbereich eröffnet ist – für die Verfolgung von internationalem Strafrecht ein wichtiges Forum.

Dies ist auch daran zu erkennen, daß ein Strafverfahren vor dem IStGH dann unzulässig ist, wenn eine Person wegen desselben Tatvorwurfes bereits vor einem zuständigen nationalen Gericht abgeurteilt wurde und die Strafe verbüßt hat. Art. 17 Statut IStGH beinhaltet den Gedanken, daß der Internationale Strafgerichtshof die Ausnahme darstellt und eine Ergänzung der nationalen Strafrechtssysteme ist.¹¹⁵

Fraglich bleibt, ob der Internationale Strafgerichtshof wirklich in Konkurrenz zu den nationalen Gerichten treten wird oder – weil diese der neuen Aufgabe oft einfach nicht gewachsen sind – sich als einziges Instrument zur Verfolgung von Völkerstrafrecht etablieren wird.

Aus beiden Varianten der Strafverfolgung könnte und sollte eine effektive Zusammenarbeit entstehen: Bereits die gegenwärtige Praxis der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe liefert Beispiele dafür, daß wegen hoher Arbeitsbelastung nur eine selektive Verfolgung stattfinden kann: Im Jahre 1997 verurteilte ein deutsches Gericht zum ersten Mal einen Ausländer wegen des Tatbestandes des Völkermordes in Bosnien zu lebenslanger Haft¹¹⁶ und 1999 verurteilte das Bayerische Oberste Landesgericht einen Serben wegen Völkermordes und Teilnahme an ethnischen Säuberungen¹¹⁷. Das Gericht hatte das Jugoslawien-Tribunal vergeblich um Übernahme des Falles gebeten: Dort hatte man auf das in § 6 StGB verankerte Weltrechtsprinzip und die sich daraus ableitende Zuständigkeit deutscher Gerichte für Völkermord verwiesen.

Dieses Problem begrenzter finanzieller und damit auch personeller Ressourcen bleibt auch für den zukünftigen Internationalen Strafgerichtshof

¹¹⁵ S. A. Williams, Art. 17, in: Triffterer (Hrsg.), Anm. 114, S. 383ff. (394).

¹¹⁶ Vgl. den Bericht in: Die Welt vom 27./28. September 1997, Urteil des OLG Düsseldorf (4. Strafsenat), vom 26. September 1997 gegen *Nicola Jorgic*, bestätigt durch Urteil des BGH vom 3. Mai 1999, BGH 3. StR 215/98, abgedruckt in: JZ 1999, S. 1176ff. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, 2 BvR 1290/99 vom 12. Dezember 2000, verfügbar auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (<http://www.bverfg.de>).

¹¹⁷ Dazu Bericht in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. September 1999, S. 6.; allgemein S. van Heeck, Der aktuelle Fall: Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Balkankriegsverbrechen, in: Humanitäres Völkerrecht 2000, S. 27ff.

zu befürchten. Auch dort müssen sich die Verfahren wahrscheinlich auf die Verfolgung führender politischer Verantwortlicher beschränken; vor nationalen Gerichten könnte der übrige Täterkreis erfaßt werden.

Gegen eine solche Alternativzuständigkeit könnte die Gefahr einer drohenden Auseinanderentwicklung des Völkerstrafrechts auf internationaler und nationaler Ebene sprechen.

Der Internationale Strafgerichtshof wird aber auf Völkerrechtsebene normative Standards setzen und Völkergewohnheitsrecht fortentwickeln. An diesen werden sich nationale Strafgerichte orientieren, womit einer Auseinanderentwicklung begegnet werden könnte.

Das Argument der Effektivität spricht für eine alternative Zuständigkeit bei Völkerrechtsverbrechen: Viele Staaten, insbesondere die USA, die durch den Internationalen Strafgerichtshof eine Einmischung in innere Angelegenheiten fürchten und sich in der Ausübung ihrer Souveränität eingeschränkt sehen, halten ohne Beauftragung durch den Sicherheitsrat nur eine innerstaatliche Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen für zulässig.

Letztlich überzeugt das Argument der Universalität: Der IStGH kann auf universeller Ebene einheitliche Standards entwickeln, die auch bei der Behandlung von Völkerrechtsverbrechen vor nationalen Strafgerichten Beachtung finden.

Eine umfassende, objektive und effektive Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen vor internationalen und nationalen Gerichten kann letztendlich auch zur Prävention derselben beitragen.

F. Schlußbemerkung

Um noch einmal auf die Formel der Lordrichter im Fall *Pinochet* und ihre praktischen Auswirkungen zurückzukommen: Diktatoren reisen heutzutage nicht nur gefährlicher, sie sind auch im eigenen Land nicht mehr vor Prozessen und Auslieferung sicher.

Der Strafprozeß gegen *Pinochet* konnte nicht zu Ende geführt werden, weil dem Angeklagten Demenz bescheinigt und er für verhandlungsunfähig erklärt wurde. Der ehemalige Diktator entging also einer strafrechtlichen Verurteilung wegen der grausamen Verbrechen während der „Todeskarawane“.

Der Prozeß hat aber zumindest etwas Licht in die finsternen Zeiten während der chilenischen Militärdiktatur gebracht. Der Schuldvorwurf – der an ihm haften bleibt – kann nur weiter zu *Pinochets* Entmystifizierung beitragen.

Literaturverzeichnis

- Ambos, Kai*, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen und Völkerstrafrecht, in: Deutsche Richterzeitung, 1998, S. 251ff.
- ders.*, Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht, in: JZ 1999, S. 16 ff.
- ders.*, Pinochet – 2. Akt, in: JZ 1999, S. 564ff.
- ders.*, Aufhebung der Immunität von Pinochet als Senator auf Lebenszeit durch das Berufungsgericht von Santiago der Chile Obersten Gerichtshof bestätigt, in: EuGRZ 2001, S. 41ff.
- Bassiouni, M. Cherif*, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, 1987.
- ders.*, The Statute of the International Criminal Court: A Documentary History, 1998.
- ders.*, (Hrsg.), International Criminal Law, Bd. 1, Crimes, 2. Aufl. 1999.
- Bianchi, Andrea*, Immunity versus Human Rights: The Pinochet Case, in: EJIL 10 (1999), S. 237ff.
- Bothe, Michael*, Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, in: ZaöRV, Bd. 31 (1971), S. 246ff.
- Brody, Reed / Ratner, Michael*, The Pinochet Papers. The Case of Augusto Pinochet in Spain and Britain, 2000.
- Bröhmer, Jürgen*, State Immunity and the Violation of Human Rights, 1997.
- Dahm, Georg*, Völkerrecht, Bd. III, 1961.
- Dahm, Georg / Delbrück, Jost / Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band I/1, 1989.
- Doehring, Karl / Ress, Georg*, Diplomatische Immunität und Drittstaaten, in: AVR 1999, S. 68ff.
- Graf Vitzthum, Wolfgang*, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, 1. Abschnitt, in: *ders.* (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. 2001.
- Hailbronner, Kay*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, 3. Abschnitt, in: *W. Graf Vitzthum* (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. 2001.
- Häußler, Ulf*, Der Fall Pinochet: Das Völkerrecht auf dem Weg zu einem effektiven internationalen Menschenrechtsschutz, MenschenRechtsMagazin 3/1999, S. 96ff.
- ders.*, Internationaler Menschenrechtsschutz durch individuelle Strafverfolgung – Lehren aus dem zweiten Pinochet-Urteil des House of Lords, in: *J. Hasse/E. Müller/P. Schneider* (Hrsg.), Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 562ff.
- Heeck, Stefan van*, Der aktuelle Fall: Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Balkankriegsverbrechen, in: Humanitäres Völkerrecht 2000, S. 27ff.
- Hoyer, Andreas*, in: *H.-J. Rudolphi/E. Horn/E. Samson/H.-L. Günther* (Hrsg.), SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 26. Lfg. 1997.
- Huhle, Rainer*, „Von Nürnberg nach Santiago“, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht, 1996, S. 198ff.

- Kimminich, Otto / Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl. 2001.
- Kreß, Claus*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000.
- Lee, Roy S.* (Hrsg.), The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute, 1999.
- Niehoff, Martina*, Die von internationalen Strafgerichtshöfen anwendbaren Normen des Völkerstrafrechts, 1998.
- Oehler, Dietrich*, Internationales Strafrecht, 2. Auflage 1983.
- Peschel-Gutzeit, Lore-Maria*, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, 1996.
- Powell C.H. / Pillay, A.*, Revisiting Pinochet: The Development of Customary International Criminal Law, in: South African Journal on Human Rights, 2001, S. 477ff.
- Roggemann, Herwig*, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan, 1994.
- ders.*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 1998.
- Schomburg, Wolfgang / Lagodny, Otto*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1998.
- Schröder, Meinhard*, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen, 6. Abschnitt, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. 2001.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz / Stein, Torsten*, Völkerrecht, 10. Aufl. 2000.
- Singer, M.*, The Act of State Doctrine of the United Kingdom: An Analysis, with Comparisons to United States Practice, AJIL 75 (1981), S. 283ff.
- Tomuschat, Christian*, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: G. Hankel/G. Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 1995, S. 270ff.
- ders.*, Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, in: EuGRZ 1998, S. 1ff.
- ders.*, Von Nürnberg nach Den Haag, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht, 1996, S. 93ff.
- Triffterer, Otto*, Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht in: G. Hankel/G. Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 1995, S. 169ff.
- ders.*, (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999.
- ders.*, Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg, 1966.
- Uertz-Retzlaff, Hildegard*, Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, in: H. Fischer/S. R. Lüder (Hrsg.), Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, 1999, S. 87 ff
- Verdross, Alfred / Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984.
- Wessels, Johannes / Beulke, Werner*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 30. Aufl. 2000.

Ausgewählte Internetseiten zum Thema

El Mostrador: <http://www.elmostrador.cl/>

Koalition gegen Strafflosigkeit : <http://menschenrechte.org/Koalition/Strafflosigkeit.htm>

La Tercera: <http://www.tercera.cl/casos/pinochet /querellas/querella26.html>

Transnational Institute: <http://www.tni.org/pinochet/watch>

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth: <http://www.justiz.bayern.de/olgn/prs116.htm>

Studien zu Grund- und Menschenrechten

Mit dieser Reihe wird ein Forum für Forschungsarbeiten eröffnet, die sich mit Fragen des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes befassen. Die Studien nehmen Arbeiten, die im Menschenrechtszentrum selbst entstanden sind, ebenso auf wie Gastvorträge, die an der Universität Potsdam gehalten wurden.

Die Studien zu Grund- und Menschenrechten erscheinen in loser Folge; die Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben.

Bisher erschienen:

Die neuen Mitgliedstaaten des Europarates im Spiegel der Rechtsprechung der Straßburger Organe — eine erste Bilanz, *N. Weiß*, Heft 1 (Mai 1998), 30 S.

„Menschenrechte für alle“ — 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, mit Beiträgen von *E. Schmidt-Jortzig*, *Th. Buergenthal*, *H. C. Krüger*, *N. Weiß*, *E. Klein*, Heft 2 (März 1999), 52 S.

Grundlagen und Auswirkungen des völkerrechtlichen Refoulement-Verbots, *B. Hofmann*, Heft 3 (Oktober 1999), 49 S.

Die Bedeutung von Menschenrechtsklauseln für die Außenbeziehungen und Entwicklungshilfeabkommen der EG/EU, *N. Weiß*, Heft 4 (März 2000), 50 S.

20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Dokumentation der Tagung in Potsdam am 25./26. November 1999, Heft 5 (April 2000), 112 S.

Grundrechtsschutz durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, *B. Schäfer*, Heft 6 (November 2000), 28 S.

Die Geschichte der Menschenrechte, *A. Haratsch*, Heft 7 (2. Aufl. November 2002), 73 S.

In Vorbereitung:

- The Enforcement of States' Obligations to Respect and Ensure Human Rights in International Law



MenschenRechtsZentrum
der Universität Potsdam

August-Bebel-Straße 89, D - 14 482 Potsdam
Tel.: 03 31 - 9 77 34 50 Fax: 03 31 - 9 77 34 51

E-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de
<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz>

ISSN: 1435 - 9154